

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

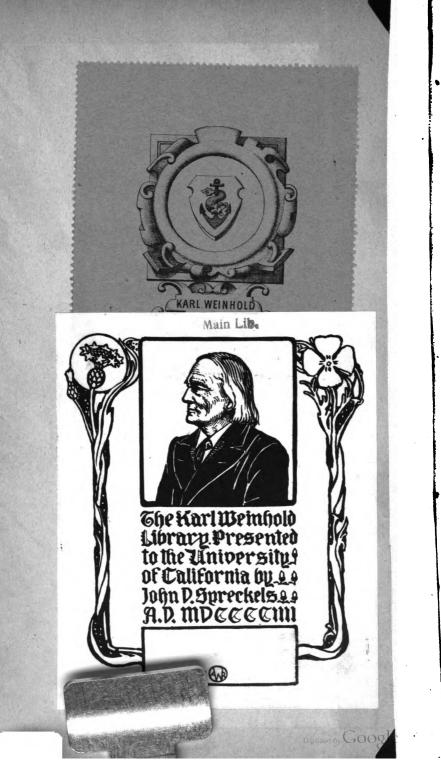
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

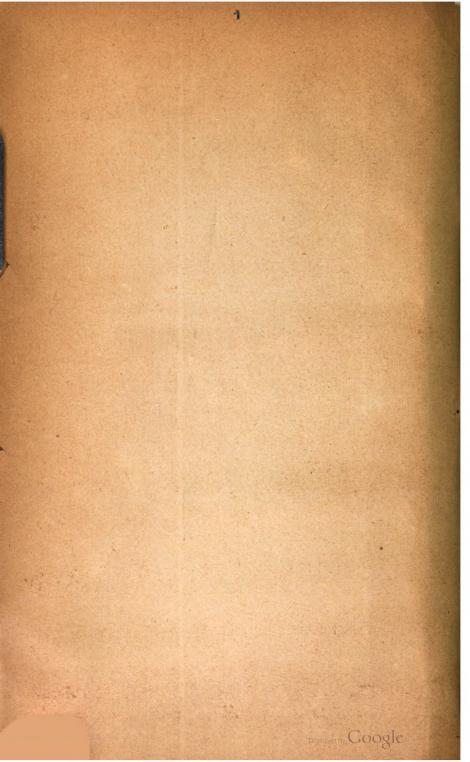
About Google Book Search

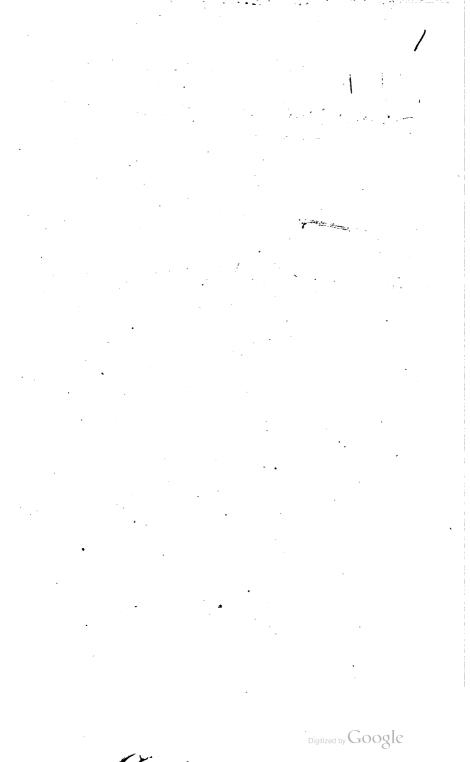
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





J. Homeyes ûber has germanisile loosen. . . . ibes two Mandreiten des offices. Han Mingo Haro. , . Si Hano und Hofmarken. 1853. n n n n 1857. " Daitrage 24 ten Hansmarken. Digilized by Google





Gm. 54.

Gestima des verfifos.

R. Weinhold

ÜBER

DAS GERMANISCHE LOOSEN

VON

G. HOMEYER.

AUS DEN MONATSBERICHTEN DER KÖNIGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

DECEMBER 1853.

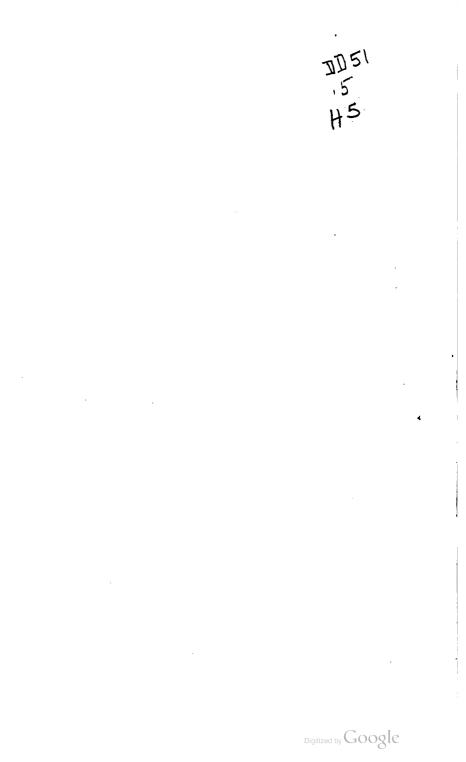
MIT EINER BILDTAFEL.



BERLIN.

GEDRUCKT IN DER DRUCKEREI DER KÖNIGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1854.



LIEDSHI

さた

٢,

k

Der heutige Vortrag verbindet sich einigermaßen meinem vorigjährigen über die Heimath nach altdeutschem Rechte. Es ergab sich damals die Schwierigkeit zu erklären, wie das mittelalterliche Wort Handmal für das Handzeichen einer Person und zugleich für ihre Hauptwohnstätte gelten könne. Ich versuchte die Lösung durch den Hinweis auf eine noch in die Gegenwart reichende Sitte der Hauszeichen, gewisser linearischer oft runenähnlicher Figuren, welche, an Haus und Hof sichtbär, gleichzeitig dem Besitzer statt oder neben Namensunterschrift und Siegel dienen. Seitdem bin ich dem Umfange dieses Gebrauches nach Zeit, Örtlichkeit, Anwendung und Bedeutung eifrig nachgegangen. Und es ist seit Jahresfrist ein so reicher, fast täglich sich mehrender Stoff dafür zusammengekommen, dass ich, zumal da eine eigene Schrift von Freundeshand über die Hausmarken in den letzten Wochen erschienen (1), darauf verzichte, das ganze gewonnene Ergebnifs hier darzulegen. Nur eine einzelne Seite des Gebrauches, die ich für sich verständlich und Ihrer Aufmerksamkeit werth erachte, nehme ich heraus. Sie wurde mir in folgender Art bekannt.

An der Westseite von Rügen streckt sich fast zwei Meilen lang von Norden nach Süden ein schmales jetzt baumloses Eiland, welches Saxo Grammaticus (Klotz 447) im 12ten Jahrh. insulam Hythim, die Knytlingasage Hedinsey, die spätere Zeit Hiddensee schreibt. Es gehört jetzt dem H. Geist Kloster zu Stralsund und wird meist von Fischern bewohnt, deren Kathen

⁽¹⁾ Michelsen, die Hausmarke, Jena 1853.

¹⁷³⁹³⁷

zu Grümbkes Zeit "mit ihren Bedeckungen von Seegras, ihrem Gemäuer von Torf oder Feldsteinen und ihren kleinen Kucklöchern, die hin und wieder aus geborgenen Schiffsfenstern bestehen, noch den alten Namen des Hütteneilandes rechtfertigten" (*).

Aus diesem gar abgeschiedenen Ländchen, das wie ich börte die Hausmarken noch bewahren sollte, berichtete auf meine Fragen der Schullehrer zu Plogshagen u. a. folgendes:

Wenn ein bis drei Mann in Angelegenheiten der Ortschaft eine Reise machen sollen, so entscheidet das Loos. Die Loose (sind gleich große vierkantige Klötze, worauf das Mark des Hausbesitzers eingeschnitten ist. Sämmtliche Loose, Kaveln genannt, werden in ein verdecktes Gefäß gethan, und der Schulze holt, nachdem es umgerüttelt ist, so viele Kaveln hervor als nöthig.

Und der dortige Pächter schrieb:

Soll bei Vorkommenheiten das Loos entscheiden, so schneiden sie kleine Hölzer; diese werden mit dem Hauszeichen versehen, in ein Gefäß geworfen und als Loos herausgezogen. Einen Germanisten muß solche Erzählung ungemein anziehen. Sie versetzt ihn mit einem Schlage ohne weitere Vermittelung in eine entlegne, wenn gleich noch deutsche Gegend und über mehr denn tausend Jahre zurück. Sie führt zu den Rechtsgewohnheiten der Frisen hin, wie sie spätestens im Anfange des 9ten Jahrh. unter Carl dem Großen aufgezeichnet worden. Die *lex Frisionum t.* 14 giebt für die verschiedenen Gebiete des von der Schelde bis zur Weser sich dehnenden Landes

(²) Über die älteren Benennungen der Insel, vgl. baltische Studien VII 112 ff. u. Fabricius Urk. zur Gesch. Rügens I. 79. Die von Grümbke, Darstellungen v. d. Insel Rügen 1819, II 19 gegebene Deutung "Hütteninsel" ist grundlos. Näher liegt eine Verbindung mit Saxos Hithinus, rex aliquantae Norvagiensium gentis (Klotz 132), dem Hettel der Gudrun (Grimm, bei Haupt Ztschr. f. D. A. 2 S. 3). Denn da die Hedinsey der Knytlingasage sicher Hiddensee ist (balt. Stud. I. 42), so auch wohl Saxos Hithinse (Klotz 135), bei welcher Hithin und Högin mutuis vulnerious consumpti sunt. Dann aber spricht es an, mit Müller, Index zu Saxo, statt insulam Hythim allenthalben i. Hythini zu lesen und einen Nominativ Hythis fallen zu lassen. auch verschiedene Gebräuche darüber an, wie bei einem komicidium in turba commissum unter sieben Persouen, welche überhaupt beschuldigt werden dürfen, der eigentliche Thäter herauszufinden sei. Im mittlern Theile (inter Laubachi et Flehum) werden zu diesem Ende sortes in folgender Weise bereitet: duo tali de virga praecisi, quas tenos vocant, quorum unus signo crucis innotatur alius purus dimittitur (³). Eins von diesen vorher verhülten Loosen nimmt der Priester oder ein Knabe vom Altar weg: wenn das unbekreuzte, so ist der Schuldige unter den sieben. Tunc unusquisque illorum septem faciat su am sortem i. e. tenum de virga et signet signo suo, ut eum tam ille quam casteri qui ekrcunstant cognoscere possint. Die Loose werden nun wieder verhült durch einen puer innocens einzeln weggenommen, und cuius sortem extremam esse contigerit, ille homicidii compositionem persolvere cogitur.

n

Der tenus ist der teen, ten im heutigen niederd. bolländ. schwed., tains goth., angels. tán, altnord. teinn, hochd. sein, sain, sen, und bedeutet überhaupt einen Zweig, insbesondre ein grades ebenes Stück Hols, also Ruthe, Stab, Schaft (*). Im übrigen ist die Vorschrift klar. Der Loosende bezeichnet sein Stäbchen mit seinem Zeichen. Das ist zunächst, im Gegensatz zu dem signo crucis der Vorprobe, ein besonderes persönliches Zeichen. Heißt es aber weiter: sowohl der Zeichnende als die Umstehenden sollen den tenus eines jeden der sieben als den seinigen zu erkennen vermögen, so läfst sich folgern, dafs das signum nicht ein beliebig für den Fall gemommenes, sondern ein eignes der Person dauernd angehöriges, nach späterem Ausdruck ihr "gewöhnliches" oder "angebornes" Zeichen war.

(³) Ob man mit dem einzigen sichern Grundtext Herolds, (v. Richthofen fries. Rechtsquellen IX ff) praecisae liest, was auf sortes ginge, oder praecisi bessert, gilt für den Sinn gleich. — Statt inoscatur Herold vermuthe ich mit v. Richth. inottatur, erlaube mir aber innotatur zu schreiben.

(*) Grimm Gr. II 45 No. 497, Graff V 673, Schmeller IV 264, Brem. NS. Wörterb. V 52, holländisch *teen* Weidegerte. Walter v. d. Vogelw. 15²³ sleht u. ebener danne ein zein, 30³⁶ sleht u. eben als ein vil wei gemachter zein.

Der frisische Ritus leitet den Blick noch weiter auf die sortium consuetudo zurück, welche Tacitus Germ. 10 als die altgermanische schildert; auch hier ist eine virga decisa, ein amputare derselben in surculos, besonders aber ein discernere der Stäbchen notis quibusdam. Ich brauche diese consuetudo weder näher zu erklären, noch sie im einzelnen mit der frisischen Loosung zu vergleichen; beides ist häufig, zuletzt ausführlich und genügend von Müllenhof, zur Runenlehre 1852 S. 27 ff. geschehen. Nur dies hebe ich hervor. Die Frisen haben unter allen Stämmen, welche Tacitus nennt, allein im 9ten Jahrh. ihren alten Namen in denselben Wohnsitzen behauptet. Als ein bestätigendes Zeichen solcher Beharrlichkeit galt es, wenn man bei ihnen nach 700 Jahren den einzigen Nachklang iener urgermanischen Sitte fand. Taucht sie nun in der einsamen Ostseeinsel noch um tausend Jahre später auf, so reizt es wohl zu dem Versuche, die der Zeit und dem Raume nach so fernstehenden Erscheinungen durch Mittelglieder zu verknüpfen, dem in der Gegenwart so vereinzelten Brauche durch Gegenbilder mehr Halt und Anschaulichkeit zu gewinnen. Zu diesem Ziele habe ich eine Forschung sowohl auf literarischem Wege unternommen, als auch auf die noch lebende Volkssitte gerichtet. Jene wiederum war theils sprachlicher theils rechtsgeschichtlicher Art. Zunächst lege ich

I

die sprachliche Betrachtung vor.

Unser Wort Loos geht durch alle Zeiten unsers Volkes wie durch alle seine Stämme hindurch. Wir begegnen ihm in dem ältesten Denkmal unsrer Sprache mit gleichem Sinne, wie in der heutigen Rede, es ist allen Mundarten, einer jeglichen nach ihrer besonderen Lautbildung eigen. Gelänge es nun, zu der ursprünglichen Bedeutung vorzudringen, so möchte sie über den Hergang beim Loosen einen Aufschluß gewähren, der eben so allgemein gölte, wie jene Verbreitung. Zu diesem Behufe ist theils auf die Ableitung des Wortes, theils auf seinen Gebrauch zu sehen.

A. Das etymologische Verhältnifs ist uns klar gegeben. Loos steht genetisch zwischen zwei Zeitwörtern, einem starken und einem schwachen. Nach einem bekannten Gesetze unsrer Wortbiegung und Wortbildung schafft das starke Verbum aus der reinen Wurzelform des Präsens und Infinitivs sein Präteritum ohne äußern Zusatz durch den bloßen Ablaut des Vocals. In gleicher Weise aber bildet es ein zum Präteritum stimmendes Hauptwort, welches das bleibende Erzeugnis der Handlung darstellt und seinerseits wieder fähig ist, ein schwaches Verbum aus sich abzuleiten. Gleichwie ferner manche starke Verba den Singular und Plural des Präteriti ursprünglich in verschiedener Weise ablauten lassen (ich band aber wir bunden), so entspricht dieser doppelten Form zuweilen ein doppeltes Substantiv, meist mit einer Abschattung des Begriffes; ja es mag noch ein drittes Hauptwort mit unverändertem Präsenslaute hinzutreten. Noch jetzt haben wir von binden: die Binde, das Band, der Bund. Diejenige Gruppe, welcher das hier fragliche Zeitwort angehört, aus der neunten starken Conjugation, zeigt solche mehrfache Erzeugung des Substantivs und die weitere Bildung eines schwachen Verbi in reichen und deutlichen Beispielen (5). Manche sind selbst der heutigen Sprache geblieben. Von spriefsen stammt, dem Präteritum gleichlautend, der Spross, von diesem ist sprossen abgeleitet. Schießen giebt die doppelte Form Schofs und Schufs, und aus der ersteren schossen. Von fliefsen kennen wir sogar Fliefs (für Bach), Flofs, Flufs, und weiter flößen. Weiß man nun, daß Loos nur eine neuere Schreibweise für Lofs ist (6), und dass unsre Vocale mundartlich zwischen Länge und Kürze schwanken, so leiten schon die Verbalstämme von Sprofs, Schofs, Flofs, Schlofs, Genofs etc. analogisch für Loss auf ein liesen zurück. Das ist aber nicht ein bloß vermuthetes, sondern der ältern Sprache in fast allen Zweigen gar wohl bekanntes Etymon. Es lautet ahd. hliozan, leozzan, liuzan, Prät. hlőz (Plur. hluzumés); angels. hleótan Prät. hleát (Pl. hluton); altns. hleotan, hliotan, Prät. hlot (Pl. hlutun); altnord. liauta, liuta, liota, Prät. laut; mhd. liezzen, liezen, Prät.

(⁶) Schottel T. Hauptspr. 1359 schreibt Lofs. Palthenius a. 1706, zum Tatian 281, bemerkt bei *lozze: mollius nunc dicimus loss scribimusque loss*. Noch finde ich Lofs bei J. Grimm u. Leo; Loofs bei Graff u. Müllenhof.

^{(&}lt;sup>5</sup>) Grimm Gr. I 860, 889, 897, 914, 937.

18s (Pl. lussen), dem dann ein nhd. liefsen, Prät. lofs, Part. geløssen, ein plattd. leten, lot, laten entsprechen würde.

Das mit Ablaut daraus erwachsene Substantiv reicht nach Zeit und Volksstämmen noch weiter. Schon goth. hläuts, dan n ahd. hlöz, löz, hluz; angels. hleät, leot, hlot, hlŷt, hlêt; altns. und fris. hlöt, altnord. hläut, loter, hlutr, luti, lut; mittel- und nhd. löz, lofs; schwed., engl., niederl., plattd., lot, lott. Dabei tritt die doppelte dem Sing. und Plur. des Präteriti entsprechende Form im ahd., angels. und nord., wiewohl ohne sichre Scheidung der Bedeutungen, hervor (⁷).

Das abgeleitete schwache Verbum endlich, ahd. noch nicht erkennbar, aber altnord. hluta, lota (Part. Prät. hlutadr, lotit), fris. hlottia, mhd. u. nhd. lofsen, loosen, schwed. lotta, engl. to lot, niederl. u. plattd. loten, lotten, tritt allgemach statt jenes starken Stammworts ein, welches namentlich in Deutschland nach dem 13 ten Jahrb. schwindet. Es ist nun

B) der Gebrauch der drei so verbundenen Bildungen zu verfolgen, wobei die häufige Analogie von sors und sortiri keines besondern Hinweises bedarf. Er zeigt sich

1) schon im Stammverbum mannigfach gewendet. Indem ich gleich hinzunehme, was vom Stamme unmittelbar aber durch äufsere Mehrung abgeleitet worden, stelle ich vier Bedeutungen, noch ohne Rücksicht auf ihren genetischen Zusammenhang, nebeneinander.

a) Wahrsagen, zaubern. Ahd. Glossen geben hliozan mit auguriari wieder, die Derivata liozo, hliozari mit hariolus, sortilegus. Eben so wird angels. hlytta, hlytja, hlytare für Wahrsager, Zeichendeuter und das mhd. liezen im 12ten u. 13ten Jahrb. für geheime Künste treiben genommen⁽⁸⁾.

(⁸) Für das Ahd. und Angels. vgl. Graff und Ettmüller a. a. O. Die mhd. Stellen sind:

^{(&}lt;sup>7</sup>) Über die Formen des Substantivs s. Grimm Gr. II. 20 No. 224, Mythologie 1064, Graff IV 1124, Ettmüller Lex. Anglos. 494, die Glossare zu den einzelnen Theilen des Corp. jur. Sviogoth. Strodtmann Idiot. Osnabr. 122 giebt noch *laut* neben *lot*. Das Angelsächsische hat in $hl\hat{\gamma}t$ und $hl\acute{t}t$ (Glossen in Haupt Ztschr. IX 426⁵ be hlete) auch zwei dem Präsens entsprechende Formen, jene aus dem Umlaut der 2 u. 3 Ps. Sing. (hl $\ddot{\epsilon}$ ote, $hl\ddot{\gamma}tst$, $hl\ddot{\gamma}t$), diese, indem wie im Nieders. das $\ddot{\epsilon}o$ in ℓ verengt worden.

b) Loosen, E. B. sicher bei Tatian c. 203 § 3 oh liozemes fon iro uues sin, in der angels. Übersetzung von Joh. 19,24, in der altisländischen Grágás (Kopenh. 1829 I S. 38): heir scolo fyrst segia sakar sinur framm, sem liota.

c) Empfangen, zugetheilt erhalten, z. B. ahd. hleossende Theilhaber; altsächs. Heljand 71²⁰: thes si uuerk hlutun (wofür ihnen Mühsal zu Theil wurde); besonders häufig in den nordischen Gesetzen und hier auch mit den besondern Begriffen: erben, lutu lutnar geerbte Güter (Gutalag I. 20 Schlyter 47); zufällig bekommen, so dafs liuta einem andern Zeitworte voransteht, um dessen zufälligen Eintritt hervorzuheben, hoat þe hælder liuta sælia æller köpa (sei es dafs sie verkaufen oder kaufen, s. Schlyter Glossar zum Uplandslag); übles erhalten, etwas auf sich nehmen, erleiden, s. dessen Glossare zu Dalelag, Södermannalag, Gutalag, eine Nebenbeziehung, die auch Heljand 165⁶ in den Worten des Pilatus zu den Juden: ac hleot(at) gi thes alles zu erkennen giebt.

c. Ein Spruch des Marner, Minnes. 2, 169⁴ (Wackern. Leseb. 693) spottet über Reimar wie einen Gaukler:

Wé dir, von Zweter Regimár du niuwest mangen alten vunt, du speltest, als ein milwe, ein hár dir wirt úz einem orte ein pfunt ob din liezen dich nicht triuget. d. Exec, 8122 keins swachen glouben er phlac er wolt der wibe liezen engelten noch geniezen.

Haupt giebt mir dazu diese Erläuterung: *liezen* ist grammatisch auffällig, weil *engelten* und *geniezen* den Genitiv *liezennes* oder *liezens* fordern. Doch kommen solche unflectierte Infinitive, die genitivisch zu fassen, vor, s. Lachmann 453 zu Iwein 3043. Der Ausdruck: er, der nicht abergläubisch war, wollte von dem Loosziehen der Weiber weder Schaden noch Nutzen haben, bezeichnet nach einer im Altdeutschen sehr gewöhnlichen formelhaften Weise: er kümmerte sich nicht darum, es galt ihm gar nichts. Weiber sind erwähnt, weil Loosen und Zaubern von jeher als ihr Geschäft galt.

a. Metrische Bearbeitung der Genesis, Diutisca III 107: dar uz spulgte trinchen ant inze wonete lieszen (Gen. 44, 5).

b. Ebend. 108: mir nist nieman gelich an liessenne.

d) Ertheilen, hingeben. Darauf glaube ich ist der mehrfache etwas dunkle Gebrauch des Wortes bei Otfried zurückzuführen. Zunächst IV, 29, 55 (Schilter 109): si liuzit iz al, sie, die caritas, gewährt es alles; sodann I, 11, 8 (Sch. 15): irz thiu si thaz geliezen, insofern sie, denen der Kaiser den Zins geboten, ihn wirklich geben; endlich V, 22, 12 (Sch. 24) und 23, 8 (Sch. 15): thie sih io thara liezent und sih hiar io tharas liezent, wo Schilter, indem er (s. sein Glossar) irrig bei liezen an lassen denkt, se dimittunt übersetzt, während der Sinn und der Gebrauch in den obigen Stellen sese tradunt fordern. Auch in Frauenlobs die mislich varn (die sich verschiedentlich benehmen) den muoz man mislich liezen, v. d. Hagen Minnes. 3, 113[±], paſst die Erklärung: zutheilen, widerfahren lassen.

Diesen vier Anwendungen: zeichendeuten, loosen, empfangen, geben, geht nun auch

2) ein Gebrauch des abgeleiteten Substantivs und seiner weiteren Derivata im Ganzen zur Seite. Loos ist

a) Zeichen. Zaubermittel (hlaut nordisch das wahrsagende Opferblut W. Grimm Runen 297) geheime Kunst, namentlich im mitteldeutschen. Ich gebe, da uns diese Bedeutung fast geschwunden, reichlichere Belege. Si was gar vil behende mit zober und mit loze, Conr. v. Würzburg troj. Krieg, (Scherz Glossar). In den Femrechtsbüchern: die lozze der heimlicheit oder de losse u. tecken der heimlichen acht, oder dese heimlicheit u. lose d. h. a. kont don, Trois Urk. f. d. Gesch. des Femger. S. 32, 33, 39, Wigand Femger. 558. Geloofs u. träume halten noch im 16. Jh. bei Tschudi (Scherz Gloss.). Ferner in Zusammensetzungen: lossbuch, lotboek, i. e. liber sortilegis inserviens; lotspraak (niederl.) Orakel; loostag, looteldag, loselnacht, Tage oder Nächte deren Beschaffenheit eine Vorbedeutung giebt. In Ableitungen: ir losen unde ir wissagen erfullet werden; losser, loesler Zeichendeuter (Scherz Gloss. 949); losung das sichtbare oder hörbare Zeichen, symbolum, tessera (9); verloosung Vorbedeutung.

^(°) Mit den fremden Endungen losantz (Scherz. Gloss. 949) lozinga, losengia (Ducange) theils die tessera militaris das Feldgeschrei, theils auch die tessera als verschobenes Viereck, rhombus; daher das neuere ital. losanga, engl. lozenge, franz. losange; was Nodier von λεξός und angulus ableitet!

b) Loos in dem gewöhnlichen heutigen Sinne, also namentlich das körperliche Mittel zur Entscheidung, welches geschnitten, bezeichnet, geworfen und aufgenommen, welches gelegt und gezogen wird, daber auch *hlutr* Isl. für Würfel; ferner die ganze Handlung des Loosens, endlich die einzelnen Stücke, welche den Loosenden zufallen. Daran knüpft sich

c) die auch uns noch vielfach geläufige Bedeutung für dasjenige überhaupt, was man auch ohne Loosung überkommt, also Theil, in mannigfacher besondrer Anwendung. Loos ist demnach ein gleicher ideeller Antheil an einer noch ungetheilten Sache, wie Erbportion, Markenantheil; der Theil, worin die Sache behufs einer Veräußerung, einer Auction zerlegt wird; das in Folge einer Theilung z. B. einer Erbschichtung empfangene Gut; ein Stück Landes, Ackerstück überhaupt; die Abtheilung des Landes nach der Dreifelderwirthschaft, das Feld; das zugefallne Lebensgeschick; endlich in den nordischen Quellen ganz allgemein Fall, Umstand, Sache (¹⁰). Es fehlt

d) auch nicht an einer Anwendung, welche jenem vierten Gebrauche des Stammverbi entspricht und ihn zugleich bestätigt. Loos ist auch Gabe, Abgabe. Unter den Einkünften des Bisthums Auxerre wird eine gewisse Abgabe loz genannt (*Ducange*). In Brittannien ist scot und lot in diesem Sinne gäng und gebe. Ebenso in den Niederlanden: lot en schot geven (ten Kate nederd. spr. II 657). Demnach wird man

^{(&}lt;sup>10</sup>) Aus dem Begriff des Theils überhaupt stammen noch angels. $gehl \hat{j}tta$, $efenhl \hat{j}tta$, ahd. gahlozo, epanhluzeo für consors, ahd. urhlozi für exsors. Einzelne Belege für die besonderen Anwendungen sind. Portion: K. Waldemars seel. Ges. I. 1, der Sohn hat zur elterlichen Erbschaft ful lot, die Tochter half lot. — Markentheil: Holthauser Markenordnung, Sethe Leibgewinnsgüter 1810 Anh. 124 § 39, die lotte sollen gleich gelacht u. getegen werden. — Feld: die lotte, ein Hauptheil des Brustackers, welcher mit einerlei Getraide in demselben Jahre besäet wird, Idiotikon der d. Sprache in Lief- und Esthland, Riga 1795, 145. — Grundstück: Meichelbeck hist. Fris. No. 311, 493, 500, 508, unum hluzzum; niederl. Urk. v. 1025: in villa...33 partes, quae vulgo mansloth dicuntur Landau, Territorien 1853 S. 11 N. 3; v. Maurer Markverf. 1854 S. 79, 109; S. Wald. Ges. 79 (bei Thorsen, Kopenh. 1852 S. 50) sva mäkaet haf ace fanget i thin lot, vgl. Ihre Dialectlexicon unter lot. — Sache, Umstand, Fall: at allum lutum in allen Stücken, Dingen, i paemma l. unter diesen Umständen, fleirilutir urdo peir, mehrere Fälle waren da.

auch in unserm deutschen "Losung und Geschols" für Abgabe, s. Haltaus, die Losung diesem Etymon und nicht dem losen, lösen überare, zuzuweisen haben.

Gelingt es nun, diese weitreichenden Bedeutungen als Verzweigungen desselben Stammes zu fassen, aus ihnen den ursprünglichen Begriff zu ermitteln?

Ich bringe zunächst den dritten und vierten Gebrauch zusammen. Zutheilen und zugetheilt erhalten, geben und empfangen sind nur zwei Seiten des in der Wirklichkeit einen Vorganges. Von dieser lebendigen Anschauung geht die Sprache aus und wendet dann das Wort des Ganzen auch auf die beiden durch Zerlegung des Actes gewonnenen Begriffe an. Noch jetzt sieht sie in dem "theilen" (wie in sortiri) sowohl theilgeben wie tbeilnehmen, und auch anderweitig hat unsrer Redeweise noch nicht abgewöhnt werden können, leihen und eben so borgen sowohl für mutuo dare als für m. accipere zu gebrauchen.

Theilen jedoch ist ferner für eine Urbedeutung viel zu abstract, man wird, da es "kein ursprünglich unlebendiges Wort giebt" Grimm Gr. II. 84, auf eine mehr besondere Vorstellung, etwa brechen, schneiden, spalten, zurückgehen müssen. Auf welche, stelle ich noch dahin, indem ich mich zu den beiden andern Bedeutungen wende, die auch sofort als die sinnlicheren vor Augen treten.

Ob nun hier wahrsagen oder loosen als das ursprünglichere zu fassen, ist eine überflüssige Frage, denn beides fällt geschichtlich zuletzt zusammen, erscheint je weiter wir zurückgehen als ein Vorgang, mit denselben Mitteln unternommen, nur etwa mit verschiedener Benutzung und Schlufswendung. Ich brauche dies Zusammengehn nach J. Grimm Mythologie 2 te A. 989, 1061, 1063 und Müllenhof zur Runenlehre 40-42 nicht weiter auszuführen, und füge nur ein Wort über die Trennung der beiden Begriffe hinzu. Sie gelingt wie mir scheint noch nicht, wenn man die höhere Entscheidung über ungewisses Vergangenes oder Gegenwärtiges dem Loosen, die über Zukünftiges dem Wahrsagen zuweist, denn zu letzterm würde doch auch etwa die Ermittelung eines verborgenen Schatzes gehören. Aber auch die Enthüllung eines Verborgenen bildet nicht das eigenthümliche Kennzeichen des divinari, denn die sortitio über die sonst dunkle Schuld oder Unschuld eines Angeklagten rechnen wir dem Loosen zu. Eher ist wohl auf die Weise zu sehen, welche zuletzt den Erfolg herbeiführt, jenachdem wie beim Loosen die gezogene, gefallene sors schon für sich die Bestimmung giebt, oder wie bei dem Wahrsagen noch ein Deuten und Auslegen der vorkommenden Zeichen, somit Kunst und Wissen eines sortiarius erfordert wird. Jene altgermanische sortium consuetudo, wobei sublatos surculos interpretatur sacerdos, gehört zur letztern Art, das frisische Loosziehen zur erstern. Den eigentlichen Ausschlag aber für eine scharfe Sonderung gab meines Bedünkens die christliche Gesetzgebung dadurch, dass sie zwischen einem erlaubten und einem unerlaubten Gebrauche der sortes scheidet, wobei sie außer jener Rücksicht, ob geheime Kunst angewendet wurde, auch noch andre Erwägungen namentlich die des rechtlichen Bedürfnisses solcher letzten Auskunft walten läfst(11).

Bei dieser Stellung des divinari und des eigentlichen sortiri zu einander ist der ursprüngliche Sinn in demjenigen zu suchen, worin beides zusammentrifft. Da ferner der ganze Vorgang sich in einer Reibe einzelner Handlungen vollzieht, der Urbegriff aber als ein einfacher zu denken ist, so wird man auf einen der sich folgenden Acte, und zwar auf einen sowohl gemeinsamen als wesentlichen zurückgehen müssen. Einen solchen finde ich in dem Beginn des Ganzen, in dem Bereiten der Werkzeuge, dem sortes facere. Dazu gehört übereinstimmend nach der ältesten Beschreibung in der Germania und nach dem frisischen Recht wiederum dreierlei: das decidere der virga, das amputare in surculos oder das Zuschneiden sum tenus, und das Bezeichnen mit der nota, dem signum. Das erste und zweite ist bestimmt ein Schneiden, das dritte kann es wenigstens sein. Nehmen wir hienach an, wie überdem nahe läge, dals es bei der Bereitung ohne ein Schneiden nicht abgieng, so liefse sich

^{(&}lt;sup>11</sup>) Die Concilienschlüsse gehen voran; die Verbote der fränkischen Könige, vgl. Walter Rechtsgesch. § 133³, folgen. Die letztern richten sich meist nur allgemein gegen die *sortilegos* und *divinos*. Etwas näher geht das *Cap. gen. a.* 789 § 4 ein. Über die einzelnen Arten der verbotenen *sortes*, vgl. *Ducange s. h. v.*

weiter fragen, an welches besondre Thun als das entscheidende sich die ursprüngliche Bedeutung knüpfte, ob an das Abschneiden des Zweiges von dem fruchttragenden Baume, ob an das Zerschneiden, welches doch erst die sortes bildet, oder endlich an das Einschneiden, welches z. B. das Eddalied Skirnisför als das erste und bedeutsamste voranstellt. Ich weifs, da unsre Quellen bald auf diese bald auf jene Spur führen (Müllenhof 57), keine sichre überall treffende Antwort; sie ist aber auch, dünkt mich, für die sprachliche Untersuchung nicht durchaus nöthig. Das durch jene Zubereitung hindurchgehende schneiden erscheint schon einfach und sinnlich genug, um als Grundbegriff zu gelten, und seine nähern Bestimmungen erst weiter durch räumliche Partikeln zu empfangen. Geschieht dies doch auch in den Worten jenes Eddaliedes Str. 36

> svá ek þat af ríst sem ek þat á reist

(also ich das abschneide, wie ich das einschnitt) mit dem für die beiden Handlungen dienenden rista. Zugleich böte dieser Begriff die oben noch freigelassene concretere Vorstellung für das der ersten und zweiten Bedeutung gemeinsame theilen. Aus solchem Urbegriffe des *liezen* würden also "zeichendeuten" und "loosen" deshalb zu leiten sein, weil das Schneiden dafür einen gemeinsamen Hauptact bildet, "zutheilen" und "bekommen" aber, weil das Zerschneiden ein sehr natürliches Mittel der Austheilung abgiebt. Und es scheint obwohl sonst thunlich doch nicht grade erforderlich, zu diesen beiden letzten Bedeutungen erst durch das Loosen hindurch, als einer allerdings auch zum Theilen dienenden Handlung zu gelangen.

Ist liezen ursprünglich schneiden, so wäre lóz nach dem gewöhnlichen Verhältniss des mit dem Ablaut gebildeten Substantivs: was geschnitten ist. Das befriedigt aber nicht. Ich möchte glaublich machen und zwar auf rein sprachlichem Wege, dass Loos zunächst ein geschnittenes Holzstück bedeutete. Zu dem Ende will ich mich nicht darauf stützen, dass man auch κλήρος gleich κλήμα, κλάδος, κλών von κλάω, mit dem ursprünglichen Sinne eines Zweiges abzuleiten pflegt. Eben so wenig versuche ich, die Urbedeutung von sors zu ergründen, um daraus eine Analogie zu entnehmen. Aber ich babe folgendes geltend zu machen.

Zunächst ein allgemeineres Sprachgesetz. Ein Begriff, der im Zeitwort noch ein sinnlicher ist, wird in dem Hauptworte, welches das Ergebnis der Handlung ausdrückt, also die Thätigkeit schon hinter sich hat, unsinnlich und abgezogen. Schneiden und auch Schnitt als Act des Schneidens ist noch lebendig; Schnitt als geschnittenes überhaupt bietet keine Anschaulichkeit mehr. Will die Sprache, wie sie es liebt, diese Anschaulichkeit dem abgeleiteten Substantiv bewahren, so fügt sie dem Verbalbegriff noch ein besonderes Merkmal an Stoff, Gestalt etc. hinzu, in welchem sich die Handlung vorzugsweise verkörpert. Bei uns zeigt sich nun nicht weniger wie in andern Sprachen (z. B. Εύω, Εύλον), dass eine Reihe solcher Derivata die im Stammworte ausgedrückte Handhabung grade an Holz versinnlicht, dem allerdings frühsten und häufigsten Gegenstande menschlicher Bearbeitung, der Uny und materies xar' ¿Eoxyv. Aus gairdan Goth. cingere z. B. stammt die Gerte (Grimm Gr. 11 39 Nr. 441); aus skapan formare der Schaft (II. 9 Nr. 75); aus stehhan pungere oder stecchan figere der Stock, Stecken (II 27 Nr. 298); aus stiban (?) fulcire der Stab (II 51 Nr. 540²); aus stinga nord. pungere die Stange (II 37 Nr. 418); aus tina nord. producere der oben besprochene Teen (II 45 Nr. 497).

Dieselbe Versinnlichung tritt auch grade bei Verbis ein, welche gleich hliozan eine Theilung ausdrücken. Aus dem in kluzun divellebant erkennbaren chliozan, bair. noch jetzt kleuzen, spalten (Schmeller II 365) haben wir den Klotz; aus chliopan (Grimm Gr. II. 18 Nr. 208), bair. klieben (Schm. II. 351), niederl. klieven, gleichfalls spalten, den Kloben; aus splita (nord., fris.) spleisen (Gr. I 1025 Nr. 150) die Spleisen (Schm. III. 584) die Splete nieders., den Splitter; aus spaltan (?) den Spalt als spanähnlichen Theil eines Holzblocks (Schm. III 564); aus scheiden den Scheit, isl. skid (Gr. Gr. II 15 Nr. 163); aus beilen securi incidere, die Beile, talea Kerbholz, (Grimm Wörterbuch.)

Gleichermaßen, denke ich nun, hat sich *liezen* in *loz* verkörpert, indem es sich an denjenigen Gegenstand heftete, welcher vorzugsweise "gelozzen" d. i. geschnitten wurde. Eine sweite Analogie spricht vielleicht noch mehr an. Im den alten, dem K. David I + 1154 zugeschriebenen leges burgorum Scoticorum heißst es c. 59: stallangiator non potest hæbere lot cut vel cavel... de aliquo mercimonio cum burgensi nisi infra nundinas, und die Zusammenstellung von lot und caoil wiederbolt sich noch ein paar Mal(¹⁹). Mögen nun diese Ausdrücke hier überhaupt Antheil, Theilnahmerecht bedeuten, oder das besondre Recht, um Verkaufsplätze mit zu loosen, so wird doch immer lot synonymisch neben cut d. i. ein geschnittenes, vornehmlich aber neben cavel gebraucht. Das ist aber ein Wort, welches unserm Loos zwar nicht in der örtlichen Verbreitung doch in der Begriffsanwendung, gleich sors, fast durchaus zur Seite geht. Wie Jamieson reichlich belegt, ist cavel ein Orakelspruch, Loos in unserm gewöhnlichen Sinne

(vgl. Müllenhof 37) Geschick, Eigenthumstheil, Landbesitz. Allen diesen Bedeutungen stellt jedoch Jamieson die des Stabes als die ursprüngliche voran, und mit Recht. Denn diese ist allen Gebieten, welche das Wort kennen, d. i. außer Schottland noch Skandinavien und Niederdeutschland, als die durch-

(12) Die andern Stellen lauten: Curia 4 burg. Scoticorum e. 1 §4 : item quod nullus burgensis rure manens habeat lot neque cavil aequaliter cum burgensibus inhabitantibus. — Statuta gildae Scoticae: c. 20. Nullus emat lanam, coria ... nisi fuerit confrater Gildae nostrae, nisi sit extraneus mercator ad sustentationem sui officii. Neque lot neque cavil habeat cum aliquo confratre nostro. — c. 43 Nullus confrater debet habere lot neque c a vil cum alio minus quam in dimidio quarterio pellium, et dimidio dacrae coriorum et duabus petris lanae. Skenaeus Regiam majestatem, Scotiae veteres leges Edinb. 1609 fol. 139, 153⁴, 157, 160. Der von Jamieson citirte schottische Text ist eine Übersetzung des Skene. S. Biener, engl. Geschwornengericht II S. 249. Ducange wollte, weil lot, s. oben, auch Abgabe bedeutet, in diesen Stellen es gleicherweise verstanden wissen, was jedoch der Sinn offenbar nicht gestattet. Walter Scott, minstrelsy of the scottish border, Edinb. 1807 11 14 nimmt es nebst cavil allgemein für share, Antheil; Jamiesou, etymol. dictionary of the scottish language (vgl. die supplements) unter cavil und cut, dentet alle jene Ausdrücke hier für Loos, indem die stallangers, d. s. die Fremden, welche nur aus stalls, Buden, verkauften, nicht um die Plätze mit den Einheimischen außer Marktzeiten hätten loosen dürfen. Ich möchte. besonders nach der letzten Stelle, darunter einen Antheil an gemeinsamen Waaren verstehen, also an ein Societätsverhältnifs denken.

gebende eigen, und zwar, was für jene Grundbedeutung zeugt, in mannigfaltigen nähern Anwendungen. Kavel ist nemlich überhaupt ein zugeschnittnes Stück Holz, dann insbesondre ein kleines rundes längliches Holz, bacillus, ein Rollholz zum Mangeln und zum Ausrollen von Backwerk, das kleine Holz an Fischernetzen (das Flott), der Knebel, der Stab auf welchem Runen eingeschnitten werden, runkefli, und der bei Botschaften umhergetragene bekannte budkafle (¹³). Geben nun die beiden Worte in ihrem sonstigen so vielfach gewendeten Gebrauche durchaus nebeneinander, so darf man, glaube ich, diejenige Grundbedeutung, welche dem vielleicht jüngern und deshalb localeren Kavel geblieben, auch für das uralte hläuts ansprechen, dem sie unter jener reichen Begriffsentfaltung abhanden kam (¹⁴).

Der sprachgeschiehtliche Versuch — und nur als solchen stelle ich ihn hin — ergäbe also: ein Wort, welches eigentlich

(14) Manche holländische Sprachforscher wollen das jetzt noch in den Niederlanden übliche lot, Sprofe, Zweig mit unserm Loos, niederd. lot zusammenbringen. Das taalkundig woordenboeck von Weiland, Amsterd. 1803 z. B. hat zwar zwei getrennte Rubriken: lot junger Schols, und lot Stöckchen, Zettel, wodurch man etwas austheilt, aber mit dem Bemerken, dafs, da Stäbchen die ältesten Werkzeuge des Loosens seien, wohl das zweite lot denselben Stamm mit jenem ersten habe. Und ein neues nederd. hoogd. - woordenboek in zahformat, Leipzig v. J. giebt einfach unter lot: Sprofs, Zweig; das Loos, Geschick u. s. w. Der alte ten Kate, nederd. sprake 1723, II 657 trennt die beiden lot nur deshalb, weil ihr Sinn zu weit auseinander geht. Indessen sind sie grade wurzelverschieden. Das erstere hat schon hochdeutsch den Wurzelconsonanten t in lot, lota Jahreswuchs, Schölsling (bair. summerlatten Schm. II 512) vom ahd. liotan germi. nare, daher alts. hliudan, hlöd, altnord. lod Jahresertrag, und dieses lod fällt nur in der jetzigen niederdeutschen Schreibweise mit löz von hliozan alts. hleotan zusammen.

}

^{(&}lt;sup>13</sup>) Über den kavel für Stäbchen etc. vgl. Ihre, Lex. Sviogoth. und Dialectlexicon, Ivar Aasen norsk folksordbog, Haldorson Lex. Isl. unter hefti, hefta und die neuern schwed. u. dän. Wörterbücher; über den weiteren, unserm Loos entsprechenden Gebrauch des Worts, z. B. Antheilsnummer, bestimmter Theil, Haufe, s. auch Frisch, das Brem. NS. Wörterb., und die neuern holl. Wörterbücher. Kaveln für loesen, theilen, auch in den Rechtsquellen s. unten und noch jetzt in der Volkssprache z. B. Pommerns.

ein geschnittenes Stück Holz bezeichnet, wird unter allen germanischen Stämmen für Loos gebraucht. Und die Folgerung wäre: das Loosen mit solchen Schnittlingen gehört schon der germanischen Urzeit d. i. der Zeit vor der Scheidung der Stämme und ihrer Mundarten an.

Es fragt sich

II.

was wir aus der Geschichte des Rechts und des Volkslebens über die Art des Loosens gewinnen. Wie lange und wo erhielt sich jene von Tacitus bezeugte Weise; forderte der regelmäßige Ritus außer dem Ab- und Zerschneiden auch eine Bezeichnung der surculi und welche; ist demnach der weite Raum von den sortes der Germania zu den tenis der lex Frisionum und wiederum zu den Kaveln auf Hiddensee zu füllen.

Seitdem die christliche Gesetzgebung den Gebrauch der sortes beschränkte, die Kunst des sortiarius (sorcier, niederl. lotwichelaar) verpönte, galt das Loosen im Ganzen nur für erlaubt, wo eine rechtliche Ungewißsheit sonst nicht füglich zu heben war. Innerhalb dieses Gebietes blieb dem Loosen noch lange das Ansehen einer übermenschlichen Bestimmung, eines Gottesurtheils (¹⁵). Als aber dieser Gedanke nach und nach der Vorstellung einer bloß zufälligen Entscheidung wich (¹⁶), mußte die Anwendung des Looses aus dem Strafprocesse wegfallen. Über Schuld oder Unschuld des Angeklagten darf ja

(¹⁶) Noch Luther 3, 207⁴, sagt: weil man im Lofs nicht stimmet, welchem ers geben sol, sondern 'stellets frei dahin auf Gottes berat. Dagegen K. Rudolph II in einer Instruction von 1606, *Buderi Monum.* I. 207: obs nit dahin zu bringen dafs solche Sessionsstritt einem unverdächtigen Lofs vertrauet würden, und was hiedurch das Glück gebe, jedes Theil damit begnügt sein solle. Ċ

^{(&}lt;sup>15</sup>) Beispiele siehe unten. Gleichwie aber das Gottesurtheil überhaupt, die sogenannte purgatio vulgaris, zur Zeit ihres Gebrauches häufig von geistlicher Seite angefochten und verworfen wurde, s. Hildenbrand, die p. canonica und vulgaris München 1841, 109 ff, so auch, wie es scheint, die Anwendung der sortes zu diesem Zweck. Wenn nemlich Leo IV im J.849 (ep. 2 c. 4) an die brittannischen Bischöfe schreibt: unde sortes, quibus cuncta vos in vestris discriminatis iudiciis, nihil aliud quam quod ipsi patres damnarunt, divinationes et maleficia esse decrevimus, so läfst dieses Verbot wohl nur jene Beziehung zu.

nicht der Zufall bestimmen. In Civilfragen dagegen behauptete sich diese letzte Aushülfe, sei es kraft allgemeiner Rechtsregel oder kraft des Willens der Betheiligten, bis auf diesen Tag in zwei Hauptanwendungen, als Ausloosen der Person und als Verloosen der Sache, also theils, um unter Gleichstehenden einen oder den andern als den vorzüglich berechtigten oder verpflichteten, den vor- oder nachgehenden, den Sieger oder Unterliegenden auszuscheiden, theils um ein streitiges oder gemeinsames Gut ohne menschliches Belieben zu sondern, die Parteien möglichst unbefangen auseinanderzusetzen. Für alle diese Fälle ist das Loosen unter den germanischen Völkern so alt so allgemein, dass man erwarten möchte, die Fülle des urkundlichen Stoffes werde auch für obige Fragen schwer zu bewältigen sein. Dem ist jedoch anders, vornemlich wenn wir Skandinavien vor der Hand bei Seite lassen.

•

1

.

ł

a state of the sta

Zunächst sind gesetzliche Vorschriften über das gestattete Loosen nicht gar häufig. Aus der germanisch-fränkischen Periode bis zum Ende des 9ten Jahrh. finde ich aufser jener frisischen Satzung noch folgende. Der pactus Childeberti et Chlotarii aus dem Ende des 6. Jahrh. (Pertz Leg. I. 8) §§ 5, 6, 8 und die decretio Chlotarii §§ 2, 3 (ib. 12) lassen den beschuldigten Unfreien venire, ambulare, poni ad sortem, und bezeichnen sein Unterliegen durch si malam sortem priserit. Die lex Rip. 31 § 5 giebt einem Angeschuldigten, welchem Eidhelfer fehlen, die Wahl ad ignem seu ad sortem se excusare. Nach der lex Baiuvar. t. 16 c. 5 schwört von mehreren Zeugen derjenige, cui sors exierit. Die Vorschrift der 1. Liutprandi VI. 16, 20, dass bei einer spätern Ausgleichung unter Miterben. welche getheilt haben, doch die sortes debent stare, läst wohl schließen, daß die vorhergebende Theilung durch das Loos geschah. Eben so mag der Ausdruck terra sortis titulo acquisita für die den Burgundern bei der Landtheilung mit den Römern gewordne Quote darauf deuten, dass ursprünglich eine Verloosung erfolgt war.

Gleich spärlich sind die Erwähnungen in den eigentlich deutschen Rechtsquellen bis zum 17ten Jahrh. hin. Die Rechtsbücher schweigen vom Loose. Aus den Land- und Stadtrechten habe ich mir folgende Bestimmungen angemerkt, welche

2

freilich auf Vollständigkeit durchaus nicht Anspruch wachen, aber doch immer an Reichhaltigkeit gar sehr gegen dasjenige zurückbleiben, was für andre ganghare Institute mit leichter Mühe gewonnen wird.

Nach dem Hamburger Recht v. 1270 (Lappenberg S. 13 II. A. 4) soll man en lot werpen über das erste Bewohnen eines gemeinsamen Hauses.

Das Rigische Ritterrecht aus dem 14ten Jahrh. c. 213 (Qelrichs 140) bestimmt: is er (der Erben) överst mer donn twe, so delen se mit gelote. Eben so die Erfurter Stat. v. 1306 c. 19 (Walch Beitr. I. 107): is aber der erben me denne sowone, so sullen sie teile uf eine glich los.

Nach den Gesetzen des westerlauwerschen Frieslandes § 223 (v. Richtbolen 410¹³) gelangt ein Priester zu einer Capelle mit hlote ende mit lieda wilkerre. Im Westerge wird eines Verbotes des geistlichen Rechtes gedacht zu hlotsia om neen tingh, hor (weder) mit doppelstenen ner mit ora (auderu) hlothen, sonderlich om presteren to tzisen (wählen).

Die Bremer Statuten von 1433 c. 3 (Oelsichs 447, 448) ordnen die Ergänzung des Rathes durch ein to loton an.

Das Rügianische Landrecht aus dem 2ten Viertel des 16ten Jahrh. gestattet (S. 281) den Bauern, über den Ertrag der Gemeinheiten unter sich zu kaveln.

Nach der Nürnberger Reformation v. 1564 T. 23 entscheidet ein ungeverlich lofs unter Miteigenthümern, die das Gut zu gleichem Preise wollen.

Das Breslauer Stadtrecht von 1598 Art. 9 schreibt eine Erbschichtung durch ein "unverdächtig Lofs" vor (Uber Statuten etc. 1832 S. 59).

Das Offenburger Stadtr., wohl aus dem 16 ten Jahnh., Walch Beitr. z. d. D. R. III. 137, befugt mebrere gleichberechtigte Nähergelter "mit dem Lofs zu fällen" und "welchem Theil es mit dem Lofs würde, dem solle die Geltung zustehn."

Nach Scheplitz Consuet. March. IV. (Anf. d. 17. Jahrb.) a. 20 § 1 müssen Brüder, die eine Schäferei erben, sie entweder gemein haben, oder einem allein die Schafe gönnen und darum kaveln. Noch neuere Bestimmungen læsse ich füglich aufser Acht und bemerke nur, dals das allgem. Preufs. Landr. I. 11 § 569 ff. I. 17 § 28 des Looses bei Theilungen und I. 12 § 394 bei Wahlvermächtnissen gedenkt.

Keine dieser Normen giebt bestimmte Auskunft über den nähern Hergang; man setzte ihn als bekannt vormus oder überliefs ihn der Übereinkunft.

Forscht man sodann nach Erzählungen über wirklich vorgenommene Loosungen, so haben wir deren freilich für die verschiedenen germanischen Stämme schon von dem frühsten Zeiten (¹⁷), aber sie beschreiben den Ritus, wie grade die ättern, entweder gar nicht, oder doch nicht den hier gesuchten, sondern sprechen etwa von einem Würfeln, dem Ziehen beschriebener Zettel oder ungleicher Halme, wobei wer den kürzern zieht verliert (¹⁶). Über dem Gebrauch eines Stabes finde

(¹⁷) Der in Caesar d. b. G. I. 53 von den Sueven, und in Alcuins Leben d. h. Willibrord C. 10 von den Frisen erzählte Gebrauch, durch sortes zu entscheiden, ob ein Gefangener zu tödten oder nicht, hat mehr den Character eines divinari als eines Loosens in unserm Sinne, vgl. Müllenhof 33. Einige andre Steffen in lateinischen Quellen sind unsicher, da sors auch Antheil, Grandstäck (Waitz Verfgesch. H 95, 194, 693), sortiri auch erhälten bedeutet. Doch gehören die Erzählungen Gregors v. Tours von dem ureens H. 27, so wievon Chlotachers Söhnen IV. 22 divisionem legitimam faciant und dann dedit sors hieher. Ebenso die Zeugnisse für die Sachsen von Sidonius Appollinaris VIII 6, der sie bei der Decimirung der Gefangenen mortis iniquitatem sortis aequsitate ausgleichen läfst, von Beda V. 14, wonach sie beim Beginn eines Krieges mittunt aequaliter sortem, et quemounque sors osten derit... belle dacem omnes sequantur und in der Transt. S. Alex., Perts H 685; für die Longobarden bei Paulus Diae. I 2, 3, wonach sie das Drittet, welches aus dem übervölkerten Skandinavien auswandern solte, sorte perquirant.

(¹⁶) Die bei Kaltaus unter Loos und Halm gesammelten Stellen geben ein werpen mit werpeln zweier Färsten um das Kürrecht bei einer Landestheilung im J. 1267 an; das Ziehen von Halmen ans einem Dache oder "Schanbe" im J. 1403; das Aufschreißen der Namen der Loosenden auf Zettelim J. 1534. Einen gleichzeitigen bemerkenswerthen Fall entnehme ich aus Kantzow (her. v. Wilh. Böhmer Stettin 1835, 198 ff). Als die beiden Söhne des Pommernherzoges Georg im J. 1532 zur Theilung schritten und der älteste die Regel "der älteste theilt, der jüngste wählt," als fürstliche Gewohnheit nicht anerkennen wollte, entschied das Reichskammergericht dat man dat lof daram lede. Nachdem die Theile Pommern und Wolgast gesondert waren, ich nur folgende Andeutungen. Bei den Angelsachsen, die im gerichtlichen Verfahren, unerachtet die Gesetze des Looses nicht gedenken, es vielfach anwendeten, oben Note 15, übersetzt Aelfred jene Stelle des Beda Note 17 hluton mid tanum und se tan ättorde, das glossarium Aelfrici und eine regula Benedicti geben sortilegus mit tan hlfta, und in Übersetzungen von Matth. 27, 35, Joh. 19, 24 steht für Loos ohne weiteres tan (Ettmüller 538). Also mit Zeinen wird auch hier, wie in Schottland später mit dem kavil geloost. Aber dass diese Stöckchen ein Zeichen und grade ein Zeichen der Loosenden an sich trugen, wird nicht gesagt und darf doch nicht ohne weiteres ergänzt werden. Denn eine Rhabdomantie kommt ja in mannigfaltigen Anwendungen vor, W. Grimm D. Runen 298. Selbst die lex Fris. kennt noch eine andre Entscheidung durch solche Stäbe, welche gar nicht oder mit dem Kreuze bezeichnet Schuld oder Unschuld bestimmen. In verwandter Art mussten auf Femarn noch im J. 1450 sechs Diebe unter fünf weißen und einem schwarzen Stöckchen ziehen, um den einen Hauptthäter durch das gadeslot zu ermitteln, Dreyer verm. Abhdl. II. 875 (19).

So fände überhaupt in diesem ganzen altgermanischen und deutschen Rechtsleben jener frisische und rügische Ritus noch nicht seines gleichen.

Näher kommen wir ihm in Skandinavien. Die Mythologie weiß dort von dem hlutvid (Loosholz); die Götter selber schüt-

(¹⁹) Vielleicht wendische Form. Denn ähnlich berichtet Saxo l. 14 (Klotz 501, Steph. 321) von den wendischen Rügianern: siquidem tribus ligni particulis, parte altera albis altera nigris, in gremium sortium loco coniectis, candidis prospera, furvis adversa signabant. Und auf Rügen ist doch dieser Ritus einem andern, unter germanischen Stämmen verbreiteten gewichen.

wird dat lot togerichtet und is dat lot geweset N. N. N. Der Unverdächtigkeit halber wird ein Junge aufgegriffen de dat lot lede, und erhält die Anweisung he scholde in N dat dar stund gripen und ein darvan in iedern N und N, so upm dische stund, leggen. — So nam nu de junge dat lot, und lede pamern in hertoch Barnims und Wolgast in h. Philips N. Warum drückt sich Kantzow, der als Augenzeuge berichtet (Böhmer S. 49), so geheimnifsvoll über die nähere Einrichtung aus? Die NNN werden Behältnisse gewesen sein, eins die beiden Loose, wohl Zettel mit den Namen der beiden Landestheile, enthaltend, die beiden andern mit den Namen der Fürsten bezeichnet.

teln zum Loosen die *teina*, W. Grimm Runen 298 "Müllenhof 37-39. Besonders aber sind es die nordischen Sagen und Rechtsquellen, denen auch sonst die Volkssprache mit Alterthümlichkeit und umständlicherer Darstellung verbunden so manchen Vorzug vor gleichzeitigen deutschen verleiht, welche hier gleichfalls willkommene Kunde bieten. Fast jede Sammlung des ältern wie des neuern Rechts in Schweden, Norwegen, Island gedenkt des Loosens zu verschiedenen Zwecken, namentlich zu Theilungen gemeinsamen Gutes (²⁰). Und auch den Hergang bezeichnen sie oft näher. Ich hebe hervor, was unsre Frage, die Bereitung des Looses berührt.

Von den schwedischen Gesetzen bezieht sich darauf

1) das Landschaftsrecht "Uplands im J. 1296 königlich bestätigt. Es spricht Manhaelg B. c. 34 (Schlyter 163) vom lotran d. i. dem Vorenthalten eines durch Loos geschichteten Gutes. Das Loosen wird so ausgedrückt: allae stabi þaer lotaer ok kaffli skal skiptae (allerwegen da Loos und Stab soll schichten), und þaer man skal lot ok kafflae sciptae, da man soll mit Loos und Stab schichten. Der Aerfda B. c. 11 § 2 (S. 117) setzt den Fall, da ein Bruder in Gemeinschaft bleiben, der andre theilen will. Dieser sagt: iaek will skiaerae ok skiptae, lot min witae oc faþaerni mina raþa, ich will schneiden

(²⁰) Aufser den im Texte gegebenen Stellen gehören hieher Wästgötal. II Add. 11 (Schlyter 242): die Theilung geschieht durch lotae ok lagskiptae. Nachdem die Theile gemacht sind siban skal lot i laeggiae ok gub domare warae, nyute hwaer baes hanum lotaer til faldaer, (nachher soll man die Loose einlegen und Gott Richter sein; jeder genießse, was ihm als Loos zufällt). - Ostgötal. Aerfda B. 10 (Schl. 122) bei Brüdertheilung soll man lut i sköt laeggia ok sipan luta (Loos in den Schools legen und dann loosen). - Altes Gulatingsl. 123 (Munch 53); kommen bei Erbtheilungen einige Erben nicht, so soll man skipta firi vattom oc leggia a lut (die Theile vor Zeugen machen und das Lous legen). Das schwedische Landrecht v. 1442 T. 3, c. 14 in der lat. Übersetzung Stockh. 1608 : si fratres et sorores hereditatem suam dividere volunt, propinqui eorum praesentes erunt minime duo, sortem in sinum conjicient et postea sortientur. Noch nach dem geltenden schwedischen Gesetzbuch von 1734 Ärfda B. c. 12 § 4 soll, wenn die Erben unmündig, das Erbe nicht ohne lottning getheilt werden, während die Mündigen anders theilen mögen. - Über das Loosen in Dänemark vgl. Rosenvinge, Udvalg af gamle Domme, III 1845 S. 106, 107.

und schichten, mein Loos wissen und meines Väterlichen mächtig sein. Haben die Brüder Gut an mehreren Orten, so sollen zunächst die väterlichen und mütterlichen Verwandten möglichst gleiche Theile machen, sodann aeghu möhaernis fraendaer lot skiaerae ok faehaerni a skiöti haldae ok möhaernis fraendaer lot up takae, sollen die Mütterlichen Loos schneiden, die Väterlichen im Schoofse (²¹) halten, und die Mütterlichen Loos aufnehmen.

2) Das südermannländische Gesetz v. 1387, dem upländischen nachgebildet, drückt *Manh. B. c.* 16 (Schlyter 146) in der, jener ersten entsprechenden Stelle das gesetzliche Loosen kürzer aus: *aepte lanzlaghum mae*ß *lot kafla*, nach dem Landesrecht mit Loos kaveln.

Das Loosen also geschieht ordentlicherweise mit Stäbchen, und das Loos wird geschnitten. Über das Wie sind die schwedischen Gelehrten nicht einerlei Meinung. Loccenius. lex. iuris Sveo - Gothici (ed. 3 Holm. 1674) s. v. kafil übersetzt den ersten Ausdruck im Uplandslag mit dividere cum tactu bacilli in sortem conjiciendi, und erläutert diese Deutung in den antiquit. Sveo Goth. II. c. 17 p. 117 dadurch, dass er jenes Schichten mit einem sälja (übergeben) medh lut och kafla zusammenstellt, und sonach den Gebrauch des kafil auf die translatio rei per festucam aut tactum baculorum bezieht. Er hat jedoch gar keinen Belag für ein sälja m. l. o. k.; ohne einen solchen aber ist vollends nicht abzusehen, wie die Verloosung selber durch blosses Berühren eines Stabes zu Stande kommen sollte. Ihre gloss, Svio Goth. s. v. kafle deutet trennend; tactu bacilli et sortitione hereditatem dividere; es ist jedoch, besonders aus dem Süderm. Gesetz klar, dass das Loosen selber durch den Kavel geschieht. Mit Recht erklärt sich daher Schlyter, Glossar zu Uplandsl. s. v. loter, gegen Loccenius und Ihre. Er selber spricht von einer sortitio, in qua bacillo, modo nostro tempore incognito, usi sunt veteres, fügt aber doch hinzu formulae testari videntur, bacillum in partes sectum esse, nimmt also das skaerae für ein Zerschneiden des Stabes in Loose. Ich ziehe vor, darunter das Zurechtschneiden des Holzes, wodurch es eben

^{(&}lt;sup>21</sup>) lch gebe hier skiöt und später skaut mit Schoofs wieder, verstehe aber näher darunter den gefalteten niedern Theil des Kleides, den Rockschoofs.

zum Kavel wird, oder das Einschneiden in denselben, oder auch beides zu verstehen. Denn theils sind dies die bedeutsameren Handlungen, theils ist bei der Bereitung des budkafle das skära der technische Ausdruck für die Formgebung, an der man den Botschaftsstock und seine besondern Arten, Kreuz, Pfeil u. s. w. erkennt (²²). Dass bei dem skaera des Loosstabes das Einschneiden wenigstens mitgemeint war, hat folgendes für sich. Sprachlich, dass auch skaera sonst als notare vorkommt; für einen saumseligen Wächter heifst es im Uplandsl. Kununxb. c. 12 p. 100 skära man, was Schlyter selber, Gloss. 405, mit notare signis ligno incisis erklärt. Sachlich, dass doch bei der Verloosung mehrerer Gutstheile unter mehrere Personen die in dem Rockzipfel verborgenen Holzstücke besondre Zeichen haben mussten. Diese Zeichen ferner konnten füglich nur für die Personen nicht für die Gegenstände gelten. Zunächst sagt der lateinische Text des schonischen Gesetzes III. c. 20 (Ausg. v. Rosenvinge S. 18), bei Brudertheilung sortes mittendae sunt pro numero personarum non pro numero portionum. Sodann wären die Zeichen für die Portionen erst besonders zu erfinden gewesen, während die Personen eben nach den Upland. und Söderm. Gesetzen ihr maerke, sei es von einem Grundstück oder sonst schon führten, meine Abh. über die Heimath, 70, 71. Das Alterthumsarchiv in Stockholm bewahrt gegen 80, vor anderthalb Jahrhunderten dahin gekommene kleine Holzstücke mit eingeschnittenen sog. bomaerken (Hauszeichen); möglicherweise solche, die beim Loosen gebraucht wurden.

Was nun in den schwedischen Gesetzen allerdings nicht ausdrücklich bezeugt wird, ein Unterscheiden der Loose durch die Zeichen der Betheiligten, das tritt grade in den Urkunden des nachbarlichen Norwegens und seines Pflanzlandes Island hervor. Ich gebe zuvörderst ein Paar Erzählungen aus den Geschichtssagen.

Der norwegische König Harald Hardráda, † 1066, diente in seiner Jugend der Kaiserin Zoe als Haupt der Wäringer. Auf seinen Kriegszügen gerieth er einmal mit dem griechischen

(¹²) z. B. in den isländischen Rechtsquellen: Jarnsida Manh. B. C. 17, 18 (Havn. 1847): skera örvar; Grágás Landsl. B. 42: skera cros. Vgl. Arnesen inledning til den isl. rettergang. Kopenh. 1762 S. 352, 429, 434 ff.



Oberanführer Georg (Gyrgir) in Streit, welche der beiden Schaaren voranziehen und somit das beste Nachtlager sich su-Man einigte sich at hluti skylldi i skaut bera oc chen dürfe. luta med Grickiom oc Vaeringiam ... Sidan voro lutir görvir oc markadir (dass man Loose in den Schools trüge und looste zwischen Griechen und Wäringern... Darauf wurden die Loose gemacht und bezeichnet). Da sprach Harald zu Georg: ek vil siá hvernog þú markar þinn lut, at ecki markom vid einnog bádir (ich will sehen, wie Du Dein Loos zeichnest, dass wir nicht beide einerlei zeichnen). Das geschieht. Sidan markadi Haralldr sinn lut oc kastadi í skaut (hierauf zeichnete Harald sein Loos und warf es in den Schools). Als nun der zum Ziehen des Looses bestimmte Mann eins aufnahm, es zwischen den Fingern empor hielt und ausrief: diese sollen voran reiten oder rudern etc., so ergriff Harald seine Hand, nahm das Loos, warf es ins Meer und mief: das war unser Loos. Georg sagte: warum ließest du es nicht mehrere Leute sehen. Harald aber erwiederte: sieh bier das an, welches übrig ist, da magst du kenna hitt (dein) mark. Man besah das übrig gebliebene und alle erkannten Georgs Zeichen. Noregs konunga Sögor, Hafn. 1783 III S. 58.

Ob der Nordländer hier eine List übte, indem er sein Loos dem des Georg gleich bezeichnete, um mittels jenes Streiches jedenfalls zu gewinnen, oder ob er sein Zeichen vor den Fremden geheim halten wollte, mag als hier nicht erheblich unentschieden bleiben.

Die Sage seines Urenkels Sigurds des Jerusalemsfahrers † 1139 berichtet, dafs er mit seinem Bruder Eystein über die Ausübung eines königlichen Rechts looste, en hluti skyldi skera ok i skaut bera (und Loose sollten geschnitten und in den Schoofs gelegt werden). Nachher hielt man für billig, noch einen dritten Bruder, der aber schon für Eysteins Meinung sich erklärt hatte, mit loosen zu lassen und zu dem Ende at skera hinn þridja hlutinn i skaut (das dritte Loos in den Schoofs zu schneiden), worauf Sigurd äufserte, dafs Eystein nun zwei Loose im Schoofse habe, er selber nure ins. Sidan voru hlutir bornir i skaut ok kom upp hlutr Sigurdar konungs (hierauf wurden die Loose in den Schoofs gelegt und das Loos Sigurds kam heraus). Fornmanna Sögur VII. 1832. S. 140.

Die Rechtsquellen stimmen hiemit überein. Das norwegische Gulathingslaug, welches in einer Umarbeitung des Königs Magnus v. J. 1276 und in einer ältern Gestalt ungewissen Alters bekannt ist, ordnet in dieser frühern Form die Theilung eines gemeinsamen Odalgutes c. 87 (Norges gamle love I. p. 43) dergestalt an: Luti scal ha i scaut bera swa marga fem beir eigu i. menn scolo marc hvers beirra fia oc vita hvar (oder hvat) hverr heirra lytr (Loose sollen in den Schools legen so viele als in dem Odel etwas haben. Die Leute sollen das Zeichen eines jeden von ihnen sehen und wissen was ein jeder von ihnen erloost). (23) Sind bei der Handlung einige Theilhaber, obwohl gehörig geladen, nicht erschienen, so merki hann sinn lut fjalfr. valenkunnir menn kaste i lut briotz umerctum, d. i. zeichne er, der Erscheinende, sein Loos selber; biderbe Leute werfen des Ungehorsamen Loos unbezeichnet ein.

Ähnlich das wohl noch alterthümlichere Frostetingslaug XIV. 4 (ebend. S. 249); statt des ausbleibenden Miteigners handelt der Beamte in Gegenwart der Bauern, ok scal kasta lut hans umerctum, während das Loos des auf die Theilung antragenden bezeichnet ist.

Endlich lässt das unter dem Namen Gragas bekannte, wohl in der ersten Hälfte des 13 ten Jahrh. gesammelte große Rechts-buch Islands bingskapa-båttr 29 (Ausgabe v. Finsen 1850 S. 53) michartföll über die Priogität der verschiedenen an einem Gerichtstage angebrachten Sachen so das Loos entscheiden: jeder Kläger soll ein Loos einlegen, hätte er gleich mehrere Sachen, und zwar soll hverr mabr merkia lut sinn oc bera alla saman i skaut oc skal mahr taka IV luti senn upp, jeder sein Loos zeichnen und alle zusammen werden in den Schoofs gelegt, und hierauf soll man vier Loose herausnehmen. Vgl. Arnesen inledning S. 49.

Also die für Schweden nur hypothetische Bezeichnung des Looses mit den Marken der Loosenden wird in den Denkmalen Norwegens und Islands gradezu hervorgehoben, während diese

Aug. 3-180

^{(&}lt;sup>23</sup>) Die neuere Gestalt hat Landabrigdi B. c. 3 (Kopenh. 1817 S. 286) statt des menn etc. : sig scolo scilrikir menn mark peirra luta d. i. sehen sollen rechtschaffene Leute die Zeichen ihrer Loose.

letzteren wiederum vom Looswerkzeuge schweigen und nur einmal, wenn sie vom Schneiden des Looses sprechen, auf den Kavel hindeuten. Doch auch ohne diese Andeutung achte ich es für unbedenklich, den Gebrauch des Loosstabes aus der allgemeinern Götterlehre und aus der schwedischen Sitte auch für jenen Theil des Nordens zu ergänzen.

So bringen wir also den gesuchten Ritus für Skandinavien wohl heraus, jedoch nur durch eine Verbindung zerstreuter Angaben. Sie führen die frisische Rechtssitte etwa um ein halbes Jahrtausend weiter, lassen aber noch einen gleichen Zeitraum bis zur Gegenwart übrig. Sie bestätigen freilich, daßs das *suum signum* der *l. Fris.* ein festes Zeichen bedeute, aber nur nach dem innern Grunde weil es damals dauernde Zeichen der Personen gab, nicht durch ausdrückliches Zeugnißs. Somit erscheint noch immer der Gebrauch auf Hiddensee anziehend und bedeutsam. Er giebt für sich die frisische Loosbereitung vollständig wieder, er befestigt die Annahme, daß jene *signa* und nordische Marken nicht beliebige für den Augenblick gewählte Zeichen gewesen, er tritt endlich etwa fünfhundert Jahre nach den schwedischen Quellen ohne Mittelglied hervor.

Ich habe nun

III.

zu dieser vereinsamten Erscheinung nach Seitenstücken in Sitten und Erinnerungen des heutigen Geschlechtes gesucht. Der Erfolg konnte freilich nur ein zufälliger sein. Leben überhaupt die Hausmarken so wenig beachtet, in so engen Kreisen, dass sie den heimischen Bewohnern, Laien wie Alterthumsforschern meist entgangen sind, so hätte man nun gar nach dieser ihrer besondern Anwendung eigentlich von Dorf zu Dorf, von einer abgelegenen Insel zur andern persönlich zu forschen. Zahlreiche schriftliche Anfragen waren daher vergebens, namentlich auch für Skandinavien. Aus Christiania schrieb Hr. Prof. Munch: zur Verloosung ist die Hausmarke nie üblich. Und der Reichsantiquar Hr. Hildebrand aus Stockholm: nirgend in Schweden, so viel mir und den von mir befragten Alterthumsfreunden bekannt, bedient man sich jetzt solcher mit Hausmarken versehener Holzstücke zum Loosen. Seiner Gefälligkeit verdanke ich noch eine Beschreibung jener in Stockholm verwahrten Stäbchen, eine Mittheilung aller darauf befindlichen Zeichen und eine genaue Abzeichnung eines dieser Stücke (S. die Tafel No. 1). Sie sind 2 bis 3 Zoll lang, einen Zoll breit und mit einer Öffnung versehen, weshalb Hr. Hildebrand glaubt, sie seien den Rindern an die Hörner gebunden worden, denen noch jetzt in der Nähe von Stockholm die Hausmarken eingebrannt zu werden pflegen.

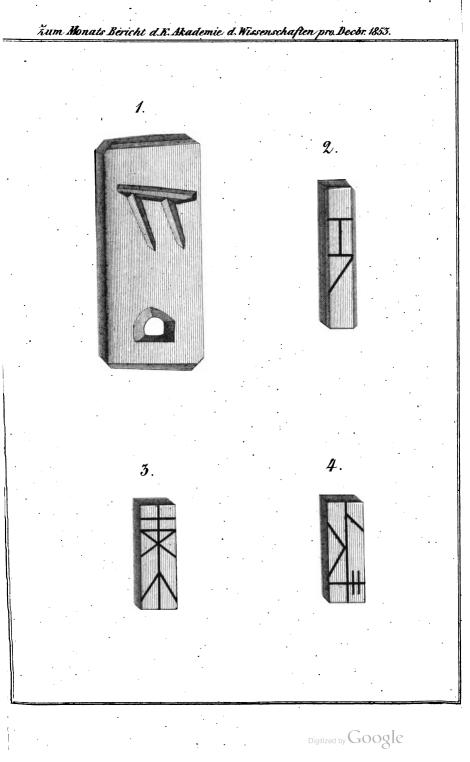
Glücklicher war ich auf andern Wegen.

Auf der Insel Föhr an der Westküste von Schleswig war dem Hrn. Arfsten zu Nieblum ein Blättchen, welches ich über die Hausmarken drucken lassen, flüchtig vor Augen gekommen. Er hatte die besondere Güte, mir über den dortigen Gebrauch der Marken, wie er freilich nur noch in der Erinnerung der Alten lebt, u. a. folgendes mitzutheilen. Die Hausmarken vertraten die Stelle der Verloosungsnummern bei der Verloosung des Haide- und Wiesenlandes und des in Haufen gesonderten Brennmaterials. Zu diesem Zweck wurden sie in eine Schürze gethan, einzeln herausgenommen und auf die Haufen etc. gelegt. Als ich nun fragte, wie man die Hausmarken zu diesem Behufe verkörpere, war die Antwort: man habe sie auf Brettchen von der Größe der Taschenformatbücher eingeschnitzt und diese durchbohrt, um sie auf ein Seil zu ziehen. In der letzten Zeit des Gebrauches seien sie schon sehr abgenutzt gewesen, was auf ihr hohes Alter schließen lasse. Hienach möchten dann jene Löcher an den schwedischen Holzstücken noch nicht der Vermuthung widerstreiten, dass sie zum Loosen gedient haben.

Einen andern Auffund kann ich noch anschaulicher darlegen. Am Ausfluß der Peene ins Meer, auf dem nördlichen Theil der Insel Usedom, liegt ziemlich einsam das Bauerndorf Peenemünde. Als ich mich im September d. J. dahin begab, um einige Spuren von Hausmarken zu verfolgen, erzählte der Förster, daß in seiner Jugend, als noch gewisse Gemeindewiesen jährlich zur Nutzung unter die Bauern verloost worden, dies durch kleine mit ihren Hausmarken bezeichnete Stöckchen, Kaveln genannt, geschehen sei. Er habe dieselben von seinem Vater, der als Verweser des Schulzenamts sie in Verwahr gehabt, überkommen, sie aber, als nach der Theilung der Wiesen unnöthig geworden, weggeworfen. Doch könne er sie nach seiner eigenen und der ältern Bauern Erinnerung leicht wieder in der frühern Gestalt zurechtschneiden lassen. Darum bat ich ihn dann; ich habe sie vor einigen Wochen erhalten und kann sie der Academie vorlegen (eine Probe auf der T. No. 2). Sie sind etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll lang, $\frac{1}{3}$ Zoll breit und dick, somit in der Gestalt von den brettähnlichen Hölzern in Schweden, und nach Hr. Arfstens obiger Nachricht auch von denen auf Föhr verschieden.

Vor einigen Tagen endlich hat mir auch der Schullehrer auf Hiddensee einige Proben der dortigen Kaveln, wie sie auf der Insel noch gäng und gebe, übersandt. Nur etwa 1 Zoll lang und zierlicher geschnitzt als die von Peenemünde tragen die Marken darauf auch noch mehr den Character von sog. Binderunen, s. die Proben auf der T. No. 3 und 4. Hier wie in Peenemünde und auf Föhr waren oder sind die Stöckchen mit den Zeichen der Gemeindeglieder, da ihr Gebrauch regelmäßig wiederkehrt, ein für allemal bereitet bei dem Gemeindevorstande vorhanden.

Ihrem Ermessen sei es nun überlassen, ob Sie darin die Nachkömmlinge der teni suo signo signati der lex Frisionum erblicken wollen. Ich bemerke nur zum Schlufs. Die geschilderte Sitte läfst bei fernerer Forschung wohl noch Gegenstücke erwarten. Aber auch jetzt zeigt das Vorkommen an drei mit einander nicht näher verkehrenden Orten auf eine frühere allgemeinere Verbreitung hin, und knüpft das ausdrücklich bekundete Alter des Gebrauches der Zeit nach eine nähere Verbindung mit der zuletzt in Skandinavien hervortretenden Anwendung. Besonders aber thun diese Erscheinungen dar, wie ungemein zäh und treu das Volk an dem Überlieferten zu halten, und wie es, wenn unser Blick einmal in sein verborgenes Leben dringt, über unsere Rechtsalterthümer leicht mehr als mühsames Sammeln und Prüfen schriftlicher Urkunden zu belehren vermag.





.

(Auszug aus dem Monatsbericht der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.)

12. Mai 1862. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse.

Hr. Homeyer trug über das Handzeichen des ostfriesischen Häuptlings Haro von Oldersum folgendes vor.

In den Jahren 1858 und 1859 erhielt ich durch die Güte des Großherz. Oldenburgischen Geh. Archivraths Leverkus die Abschriften von dreien, aus dem ehemals Bentinkschen Archiv nach Oldenburg gekommenen Urkunden, welche ein ostfriesischer Häuptling im ersten Drittel des 16ten Jahrhunderts ausgestellt hat. Der Herr Einsender stellte mir deren Benutzuug frei, sprach aber zugleich den Wunsch nach einer Veröffentlichung aus. Der Inhalt der Urkunden ist nicht von besonderer Erheblichkeit, höchst merkwürdig aber die Weise ihrer Unterzeichnung.

Die Diplomatik pflegt bei derselben die eigentliche, vollere oder kürzere Namensunterschrift, dann das Monogramm oder die symmetrische Verbindung der einzelnen Buchstaben des Namens zu einer Figur, endlich das Kreuz mit seinen zahlreichen Abwandelungen zu scheiden. Man darf hiezu noch das Hauszeichen fügen, welches mit einfachen runenähnlichen Zügen, unabhängig von Buchstaben, Kreuz und Bild, neben oder statt der Namensunterschrift eintritt, und erst in späterer Entwickelung durch Aufnahme der Initialen des Namens sich dem Monogramm nähert. Von allen diesen Formen der Unterzeichnung trennt sich die bier vorliegende in einer durchaus eigenthümlichen, ja räthseſhaften Art.

Ich theile zuerst die drei Urkunden in ihrem plattdeutschen Text nebst Regesten und einigen Erläuterungen, nach der Zeitfolge mit.

A.

Ick haren tho oldersum vnde gudensen houetlynck segge guet unde laue deme erbaren vnde veften voleue tho knypenfe vnde inhusen houetlynck voer veer vnde twyntych ghulden van wegen eynfs kanen, de welken he ftarke meynert vnde wylken heft verkoft, vp seker tarmyn alfe na lude der sarter to betalen, 7

252 Sitzung der philosophisch-historischen Klasse

vnde in erkentniffe der waerheyt (erg. hebbe ick) duffe fedel myt myner egen hant gescreuen, anno etc. XXVI mandack naeft Jo Johannes natiuitatis. (Unterschrift ohne Siegel.)

Der Häuptling Haro zu Oldersum und Gudens leistet am Montag nach Johannis, 25. Juni 1526 dem Häuptling Volef von Knyp- und Innhausen Bürgschaft, daß Starke Meynert und Wilke ihm in dem laut Zärter bestimmten Termin für einem ihnen verkauften Kahn 24 A. bezahlen werden.

B.

Ick hare van olderfum to gudenfz hebbe vntfangen dusent emder gulden in baren golden als den bruetfcat myner huefzfruæen van dem erbaren vnde vesten voleue to knypense, vnde ene gelauet, suick gelt in veer jare beleggen, so veere my moghelyk ifz myt gansen vlyte. Hyr fyn auer vnde an gewesen mefter honke karchere to vedderweerde, boynck van oldersum myn broer, yke voleuesz soen, vnde in bekennygge der waerheyt hebbe ick hare asse (als) bauen genomet dit gescreueu myt myner eggen hant jnt jaer vnses heren dusen vys hundert seuen vnde twyntych, sonnauet naest nye jaer. (Unterschrift ohne Siegel.) Dann: Ego Helmericus Aluericus Apostolica Auctoritate Notarius Hec Acta vt prefertur Attestor Hac Manu propria, (ohne Notariatseichen und Siegel).

Haro quittiert am Sonnabend nach Neujahr 1527 dem Vo- ' lef zu Knyphausen über den Empfang von 1000 Emdener Gulden als des Brautschatzes seiner Frau, und verspricht, das Geld möglichst binnen 4 Jahren anzulegen.

С.

Ick Hare the olderfum vnde gudeenf bekenne voor eyn yderen, dat ick hebbe vantvangen van den droften the auryke cryftoffer toe hundert gl. emder munte, den gl. teynde half fcaep, onde fo myr volef falyger dechteniffe vyftych gl. emder heft voer tyden gekent, wyl ick defuluen darde half hundert gl. naeft camen pæstc achten vpbringen, vnde in der betalynge fo vele goldef affe myr mogelyck if vnde becamen can, verftrecken; blyft dan noch etlyke rekenfcup tvifken mynen leuen zvager tyden to knypenfe unde myr beftaen, vnde ift geeyl fulck gelt der tyt nycht cunde vp brynge, fette ick enen toe arue to ackem gelegen to pande, fo lange fulck gelt affe bauen geroret enen vernoget wart, benoemplyck daer habbe vnde luddet up wanen. Dyffef to tuechenyffe der waerheyt hebbe ick dit fcreuen myt myner egen hant vnde waentlyck hantteken vnden affygneret, geuen vnder mynen pitfeer den dach fcolaftyka am jaer def mynneren taelf vnf heren geboert in den toe vndartygesten jaer. (Unterschrift.)

Das darunter gedrückte Siegel zeigt einen Schild mit 3 im Dreieck stehenden Lilien, über dem Schilde H T O.

Hare bekennt hier am Tage Scholastica (den 10. Febr.) 1532, von dem Drosten Christopher von Aurich 200 Emder Gulden, den Gulden zu zehnthalb Schaaf¹) gerechnet, empfangen zu haben und will sie nebst 50 Gl., die ihm (sein verstorbener Schwiegervater) Volef vor Zeiten²) geliehen, am Sonntag nächsten Ostern aufbringen und nach Möglichkeit baar bezahlen. Sollte aber noch etwas zwischen Hare und seinem Schwager Tyde von Knyphausen zu berechnen bleiben und zufällig (geoyl) das Geld zu jener Zeit nicht aufzubringen sein, so setzt Hare ihm die beiden von Habbe und Luddet bewohnten Grundstücke bis zur Befriedigung zu Pfande.

Der Aussteller nennt in der Urk. *A.* sich und die andere Parthei, den Volef, einen hovetlynck. Andre in Friesland übliche Formen hoveding, haveding, havding, havedling, haudling, hoeftling, hoofdeling siehe in v. Richthofens altfries. Wörterb. S. 799, 800. Das Wort bedeutet theils den Hauptbetheiligten in einem Procefs, im Gegentatz des Vorsprechers, wie houptman im Richtsteig Landr. (meine Ausg. 407, 423), theils den Anführer bei einem Unternehmen, gleich hovetman in s. Landr. III. 78 § 9, theils endlich, wie hier, eine bestimmte Personenclasse, welche von ihrer Geburt als etheling, eling, nobilis, von ihrer politischen Bedeutung mit jenem Namen, lat. capitaneus, capitalis bezeichnet wird, s. Richth. unter etheling, havding Nr. 2,

¹) Schaap ist nach dem Brem. NS. Wb. IV. 606 eine ostfriesische Münze, 11 Pfenninge an Werth.

³) voer tyden kann aber auch heißsen: für Tyden (den Sohn Folefs), und auch das gäbe einen Sinn.

254 Sitzung der philosophisch-historischen Klasse

haodling. Unter beiden Bezeichnungen tritt diese Personenclasse den friesischen Obrigkeiten, den Richtern zur Seite, der elmente, meente (Gemeinde) aber, so wie dem einzelnen menete mon, oder mon schlechtweg, gegenüber¹). Die Edlinge werden auch noch von den frilingen oder überhaupt den uneddelungen geschieden, Richth. Wörterb. 720, 765, eine Scheidung welche ja schon die lex Frisionum in scharfer Weise ausprägt.

Über das Alter und die nähere Natur dieser Verbindung zwischen Adel und Häuptlingschaft geben die friesischen Forscher³) für den hier fraglichen Theil des Landes folgendes an. Bis zum Ende des 13ten Jahrb. standen an der Spitze der einzelnen Gemeinden die *judices (riuchtare)* oder consules (ratgever), advocati, welche von Jahr zu Jahr gewählt wurden, und aufser der Gerichtsbarkeit auch andre obrigkeitliche Rechte, z. B. Heeresanführung übten. Wähler und wählbar scheinen jedoch nur die Besitzer eines größeren Grundstücks³) gewesen und diese regelmäßig der Reihe nach zur Würde gelangt zu sein. Die

¹) Emsiger Domon von 1312: tha setten tha mene riuchterar anda haudlingar (Richthofen fries. Rqu. 183 Z. [1). Der friesische Text der Upstallboemschen Gesetze v. 1323 hat statt der grietmanni et judices im lateinischen, einfach elingse (Richth. 102). A. 1325 heifst es: singuli judices terre Frisie aliique nobiles pro communi utilitate ... confluerent (ebd. 292 Nr. 3). – VO. v. 1385 alle lyudum ... ryk ende erm, haudingum ande menete (308. Z. 16–18); eng mon, hauding iefta menete mon (309 Z. 8). Hunsingoer Küren v. 1252: tachnenga twisk thene etheleng and thene mon (329. Z. 33). Westerlauwersche Gesetze deer da eedlingen set habbet mitta elmeente (435 Z. 10), vgl. v. Wicht zum ostfries. Landrecht S. 38 N. 8. Dieses Landrecht selber v. J. 1515 erzählt, dafs vor Zeiten die Edlinge vom Kaiser das Münzrecht gewannen und übten.

²) Halsema over den stat etc. in den Verhandelingen d. genootsch. pro excol. j. patrio II. 1778 p. 336 sq., und danach Hemmo Suur Gesch. der Häuptlinge Ostfrieslands, Emden 1846, bes. S. 52-54, 69, 60, 63-68, 73, 171. Zu bedauern bleibt immer das Nichterscheinen der von C. v. Richthofen schon im J. 1840 in Aussicht gestellten Friesischen Rechtsgeschichte.

³) Halsema 342 ff. Vielleicht begreift das *fulfensze lond*, Wiarda Willkühren der Brakmänner 1820 S. 944, v. Richthofen Wb. 770 ein solches Grundstück.

ausgezeichneten Güter wurden in Groningen edele heerde, der Nachweis ihrer Eigenschaft das edel maken genannt (Halsema 346, 347). Möge nun die nobilitas von dem Gute auf den Besitzer, oder von diesem auf das Gut übertragen sein, jedenfalls tritt bestimmt die Ansicht hervor, daß der Person, dem Stande eine politische Bedeutung beiwohne. So wird z. B. der lateinische Text des angeblichen Privilegii Carls für die Friesen: statuimus, ut eligant consules ... qui in causis secularibus ... iudices ipsorum existant, plattdeutsch dabin gefaßt: die Vriesen hebben die machte, dat sie van hoeren edelen luden eens des iaere kezen richters¹). Ein weiterer Schritt ist dann der oben nachgewiesene vermischte "Gebrauch der Ausdrücke Edle und Richter für dieselbe Personenclasse.

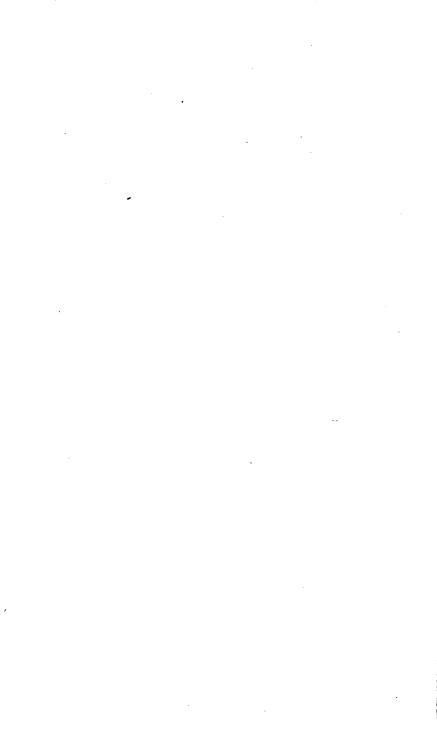
Seit dem Anfange des 14ten Jahrb. gelingt es nun in Friesland zwischen Lauwers und Weser einer gewissen Zahl dieser vorzugsweise Befähigten, jene obrigkeitlichen Rechte als dauernde zu erwerben. Das sind die Häuptlinge. Aus ihren Fehden gehen wiederum im 15ten Jahrh. Einzelne mit überwiegender Macht hervor. Für Ostfriesland wird solche Gewalt dem Geschlecht der Circksena zu Theil, dessen Haupt Ulrich im J. 1454 das Land vom Kaiser zu Lehn nimmt und es damit virtuell zum deutschen Reiche bringt. Aber auch unter dem neuen Landesherrn bleibt den ehemaligen Standesgenossen nicht nur die bisherige Bezeichnung als Edle und Häuptlinge, sondern auch eine bevorzugte Stellung, namentlich die Gerichtsbarkeit in ihren "Herrlichkeiten" genannten Gebieten. Noch das im J. 1515 revidierte Ostfriesische Landrecht bestimmt I. c. 14 dat unfe hoevetlingen u. goede mans van adel vor genen richter solen werden gedaget, dan alleene vor unser personen sülvest, setzt III c. 32 dreifache Busse auf Vergehungen gegen Richter und adliche Amtleute, und kennt neben den landesherrlichen Amtsgebieten besondre Herrlichkeiten (v. Wicht S. 935).

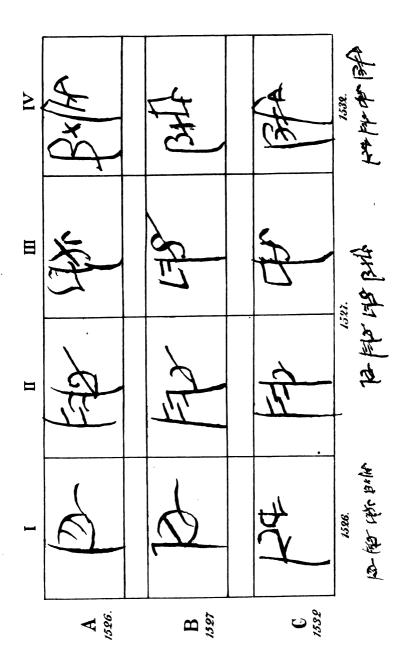
Solchem Stande also gehörte der Aussteller der Urkunden an. Er nennt sich tho oder van Oldersum und tho Gudens. Oldersum ist ein Flecken nahe bei Emden; Gödens, wie man

¹) S. v. Richthofen Rqu. S. 351, 355 Z. 19, 20.

jetzt schreibt, ein Flecken nahe am Jadebusen, hart an der Oldenburgischen Gränze, der noch jetzt einer besondern Herrlichkeit neben dem Amte Friedeburg den Namen giebt. Nach den Stammtafeln einiger ostfriesischen Häuptlinge zu Wiarda's ostfriesischer Geschichte 1791 ff. Taf. IX* war Haro ein Sohn des 1529 verstorbenen Hicco, Häuptlings von Oldersum und der Almeda, Erbtochter von Gödens, er selber verheirathet mit Hebrig von In- und Kniphausen. Die Tafel bezeichnet ihn als Häuptling von Gödens, außerdem einen Bruder Hero als Häuptling zu Oldersum, wonach dann Haro die mütterliche, Hero die väterliche Herrlichkeit überkommen hätte. Dazu würde stimmen, dass Haro in der zweiten Urkunde sich van oldersum the guden/z nennt, freilich in den Urkunden A und C the oldersum unde gudens. Der sonst nahe liegenden Vermuthung, dals Haro und Hero eine Person sein möchten, steht doch entgegen, dass nicht nur Wiarda jedem von ihnen auch verschiedene Frauen und Todesjahre, 1539 und 1559 zuzutheilen weiß. sondern dals auch Ubbo Emmius, rer. Frif. hift. p. 903 den Todestag des Haro auf den 17. Nov. 1539 angiebt, während eine Satzung des Grafen Johann noch 1541 einen Hero tho Oldersum und Goedense als Deichrichter nennt, s. Wicht ostfr. Landr. S. 934, 942, der also wohl nach Haros Tode auch Goedens erworben haben mochte. Ein dritter, in unsrer zweiten Urkunde als Zeuge genannter Bruder Boynk von Oldersum war Drost zu Jever und fiel vor Wittmund am 12. Nov. 1540.

Alle drei Urkunden setzen den Aussteller in Beziehung zu dem Häuptling *Volef tho knypense u. inhusen.* In der ersten verbürgt sich Haro für Volefs Schuldner; die zweite zeigt ihn als Volefs Schwiegersohn; nach der dritten v. J. 1532 hat der (im J. 1531) verstorbene Folef ihm eine Summe geliehen, welche dessen Sohn Tyde zurückerhalten soll. Die nahe bei Goedens an der Jade belegene Herrlichkeit Knyphausen, welche Folef im J. 1496 von einem Vetter ererbt hatte, blieb seinen Nachkommen als unabhängiger Besitz bis zum J. 1623, wo sie in Folge eines langen Rechtsstreites durch Vergleich an den Grafen von Oldenburg kam. Das Geschlecht, welchem der Titel "zu In- und Knyphausen" belassen wurde, blüht noch jetzt als das einzige der alten ostfriesischen Dynastenfamilien, wäh-





Digitized by Google

rend nach jenen Stammtafeln die von Oldersum in männlicher Linie mit Heros gleichnamigem Enkel im J. 1589 ausstarb ¹).

Ich komme zu der räthselhaften Schrift selber.

In jeder der drei Urkunden sagt der Aussteller, er habe die Urkunde eigenhändig geschrieben, und in der That stimmen auch, nach des Herrn Einsenders Mittheilung, die Schriftzüge hinreichend überein. In der letzten Urkunde heißst es noch ausführlicher: screuen myt myner egen hant unde waentlyck hantteken unden assygneret geven under mynen pitseer. Das hantteken kann nur jene Züge am Schlusse bedeuten. Denn sonst ist kein Handzeichen da, und hier ist auch die Stelle, wo andre Friesen die Hausmarke oder Namensunterschrift zu setzen pflegten. Die Züge sollen also den Namen des Ausstellers wiedergeben oder ihn vertreten.

(Siehe beifolgende Tafel.)

Ich gebe nun zunächst eine möglichst getreue Nachbildung der von mir erbetenen Facsimiles der drei Unterschriften und zwar zur bessern Übersicht alle dreie zusammengestellt. Es erhellt daraus: Auf den beiden frühern Urkunden läfst sich das chirographum deutlich in vier Gruppen oder Worte trennen, während es auf der dritten mehr zusammengeschoben erscheint. Innerhalb der einzelnen Worte sind die Zeichen zuweilen in der Weise verbunden, daß deren Zahl und Gestalt unsicher wird. Der Zweifel mehrt sich dadurch, daßs in den drei Exemplaren nicht nur die Verbindungsweise, sondern auch die Figur der einzelnen Zeichen variirt. Zur bessern Verdeutlichung des Charakters der Züge und ihrer Wandelungen habe ich die drei Formen unter A, B, C, mit bedeutender Vergrößerung der Züge und schärferer Trennung der vier Gruppen I, II, III, IV, nochmals unter einander gestellt, und bemerke dazu.

¹) Vgl. Wiarda, ostfriesische Geschichte, IV. S. 41 ff. Über die Besitzverhältnisse von Knyphausen vor und nach Folef ist in den zahlreichen Schriften über den Bentinckschen Erbstreit vielfach gehandelt, vgl. z. B. Dieck und Eckenberg Duplik für G. A. Bentinck, Leipz. 1839 S. 15 und Heffter, die Lage des Bentinckschen Rechtsstreits, Berlin 1840 S. 11 ff. Eine Übersicht der spätern Familiengeschichte der Knyphausen giebt die Nr. XIV. der obigen Stammtafeln und das historisch-heraldische Handbuch zum Taschenbuch der gräft. Häuser, Gotha 1855 S. 426. Die Gruppe I. zeigt in allen drei Formen einen Stab mit einem einer 2 ähnlichen Zuge; die Form C fügt noch ein besondres Zeichen binzu.

Die Gruppe II. bleibt sich mit den beiden ersten runenäbnlichen Zeichen und dem cursiven großen *d* in allen drei Formen ziemlich gleich.

In der Gruppe III. hat die Form *A* ein besondres Zeichen a. E. vor den andern voraus.

In der Gruppe IV. gleicht das erste Zeichen in allen drei Formen einem B oder β ; die dann in A und B folgende kreuzäbnliche Figur scheint bei C theils in das vorangehende, theils in das folgende Zeichen geflossen zu sein. In den noch übrigen Zügen treten gleichmäßig Figuren gleich einem Flegel und einem Haken, aber jedesmal mit besondrer Verbindung, hervor.

So trägt also das eine Element der Untersuchung einen siemlich flüssigen und mehrdeutigen Charakter.

Das andre aber, worauf jenes erste Element bezogen werden soll, die Benennung steht im genaueren gleichfalls nicht fest. Das Siegel der dritten Urkunde hat über dem Wappen die Buchstahen H T O, das wäre Hare the Oldersum, aber es bleibt doch nicht ausgeschlossen, dafs in dem hantteken auch noch Goedens, etwa der Titel hovetlink, vielleicht gar ein Wahlspruch mit ausgedrückt werden sollten.

Wie schwankend hienach auch beide Elemente sich zeigen, so ergiebt doch die Vergleichung ohne weiteres, daßs wir hier eben so wenig an ein Monogramm als an eine Hausmarke zu denken haben, möchte diese aus einem einfachen oder aus einem zusammengesetzten, der Binderune ähnlichen Zeichen bestehen. Eben so fern liegen die Sigeln, welche statt des Wortes einen seiner Buchstaben, die Initiale setzen. Auch gelingt es nicht, wie bei einer Chiffernschrift, in den einzelnen Figuren eben so viele Vertreter bestimmter Buchstaben zu entdecken. Denn mag man die Zeichen sondern und verbinden, wie nur irgend ihre Gestalt gestattet, mag man auch die Benennung Haros in verschiedener Weise kürzen oder ausdehnen, so bringt man schwerlich für alle oder auch nur für die Mehrzahl der Zeichen passende Buchstaben heraus. Daher verschlägt es auch wenig, daß einzelne Zeichen sich auf die Runen β (b), \ddagger (f, v), \ddagger (o), \uparrow (i), \ddagger (a), oder auf unsre Buchstaben *B*, *t*, *D*, *S* zurückführen lassen möchten. Denn wollten wir etwa die beiden ersten Zeichen des zweiten Wortes runisch für vo, also das ganze Wort für von nehmen, so stockt die Erklärung doch gleich wieder. Das runische o (\ddagger) wäre ja noch am Ende von *Haro* und im Anfange von Oldersum zu erwarten, kommt aber an solchen Stellen nicht weiter vor. Und die Figur im Anfange des vierten Wortes, ein b sowohl nach dem runischen als nach unserm Alphabet, findet so gedeutet in der Namensbezeichnung des Ausstellers nirgends einen Platz.

Ehe ich mich gänzlich in die Annahme einer individuellen und unbemeßsbaren Willkühr des Ausstellers ergebe, ist doch ein Blick auf das System der Tironischen Noten und der neuern Stenographie nicht zu versäumen.

Jene Noten scheiden sich ja von den Sigeln dadurch, daß sie nicht das Wort durch einen und zwar vollen Buchstaben desselben ersetzen, sondern dass sie, nach dem Ausdruck Plutarchs im Cato Uticensis, σημεία sind, έν μικροίς και βραγχέσι τύποις πολλών γραμμάτων έχοντα δύναμιν, oder nach Justus Lipsius (Epist. 27 Cent. 1) scripturae quaedam compendia, cum verba non perscribimus sed signamus, celeritati excerptioni reperta. Allerdings sind sie aber nicht Zeichen in dem Sinne, dass sie gleich den Chinesischen Schriftzeichen oder gleich unsern Zahlen, ohne Vermittlung durch den Laut einer gewissen Sprache, geradezu den Begriff, die Sache träfen; sie bedeuten vielmehr, gleich unsern Buchstaben, gewisse Laute, sie bilden eine Tonschrift, setzen eine bestimmte Sprache voraus, sie sind nach Kopps Ausdruck signa literalia, nicht realia. Sie lassen sich sogar in ihrer Form, mehr oder weniger sichtlich, den bekannten Majuskeln der Griechen und Römer anschließen. Aber sie heben doch aus dem Worte nur einzelne charakteristische Laute mit Scheidung etwa von Stamm und Endung, oder von mehreren Stämmen und Sylben hervor, sie kürzen und vereinfachen ferner jene Majuskeln, sie ändern deren Stellung im Wort, sie vereinigen sie für ein Wort oder gar für mehrere Worte zu einem Zeichen, sie gestalten sie endlich behufs dieser Verbindung noch in mannigfacher Weise um. Daher denn

sowohl die große Zahl dieser Noten, als die Schwierigkeit ihrer Sammlung und Deutung, welche ja wesentlich erst den neuesten Bemühungen gelungen ist. Carpentier hat in dem *Alphabetum Tironianum* 1747 etwa 2000, Kopp in der *Palaeographia critica P. I, II* 1817 gegen 12000 Noten geordnet und erklärt.

Diese Tachygraphie der Alten ruht nun allerdings auf demselben Grundgedanken, wie die neuere Schnellschrift. Aber ein geschichtlicher Zusammenhang zwischen beiden ist nicht nachzuweisen. Die tironischen Noten werden zwar im 9ten Jahrh noch im fränkischen Reiche und namentlich in Westfranken mit vollem Verständnifs des Systems gebraucht; im 10ten entarten sie jedoch, mischen sich mit willkührlich ersonnenen Figuren und schwinden dann überhaupt dergestalt, dafs späterhin nur noch einzelne Zeichen als Abbreviaturen fortleben 1). Die neuere Stenographie dagegen beginnt erst sechs Jahrhunderte später in England, behufs des Wiedergebens der parlamentarischen und gerichtlichen Debatten. Im J. 1588 erschien zu London die Caracterie, an art of short swift and secret writing by caracter von Timothy Bright, mit einer Tafel von 500 Wortzeichen. Als der eigentliche Vater der englischen Stenographie gilt John Willis, dessen art of stenographie etc. 1602 gedruckt worden 2). Diese englischen Autoren aber kennen die tironischen Noten nur dem Namen, nicht der Sache nach; noch weniger knüpfen sie an dieselben an. Sie nehmen als Elementarzeichen die einfachsten geometrischen Formen und auch die einzelnen symbolisierenden Formen älterer englischer Systeme haben doch nichts mit den tironischen Noten zu schaffen. In der Zwischenzeit vom 11ten bis zum 16ten Jahrhundert ist allerdings zuweilen das Bedürfnifs der Schnellschrift z. B. für das Wiedergeben von Predigten hervorgetreten 3),

¹) Kopp I § 431, Sickel in den Sitzungsberichten der Wiener Ac. d. W., philos.-histor. Cl. 1861 October S. 19-25, wo zugleich neue Quellen zur Bereicherung der Kunde von den tironischen Noten besprochen werden.

²) Vgl. über diese und die spätern Werke J. H. Lewis historical account of the rise and progress of shorthand, London 1816. Obige Nachweisungen über den Ursprung der neuern Stenographie danke ich der Güte des Hrn. Lector Dr. Michaelis.

³) Z. B. für die Predigten Bertholds im 13ten Jahrh. vgl. Jacob

allein diese Aufzeichnungen erfolgten wohl ohne eigentliche Stenographie und durch Abkürzungen der gewöhnlichen Schrift unter Nachhilfe des Gedächtnisses ¹).

Ich vermag nun unsre Züge, eben so wenig wie der alten englischen short hand (was sich von selbst ergiebt), so auch den tironischen Noten anzuschließen. Zwar machen die tironisch geschriebenen Urkunden des 9ten Jahrh. nach dem von Carpentier S. IX mitgetheilten Facsimile in ihren Zügen wohl im Ganzen einen ähnlichen Eindruck wie unser Handzeichen, allein es fehlt ihnen doch jede Gruppierung der einzelnen Zeichen, die wir in unserm Falle nicht zurückweisen können. Ferner hätte ja bei einer Anwendung des für die lateinische Sprache berechneten Systems auf die Germanischen Zungen eine erhebliche Änderung der Zeichen eintreten müssen. Ich durfte daher auch nicht erwarten, in den tironischen Alphabeten einen Schlüssel für unsre Zeichen zu finden, um so weniger, als es sich hier voraussetzlich um Eigennamen handelt. Daher achte ich es auch für etwas rein zufälliges, wenn im ersten Worte, worin etwa Haro zu suchen wäre, die einer 2 ähnliche an den Stab gelehnte Figur einigermaßen mit der Note bei Kopp I. 73, 90. II. 155 für hora stimmt. Unter den übrigen Zeichen stellt allerdings das erste, einem B äbnliche, in der vierten Gruppe eine tironische Figur dar, allein sie gilt als solche für AB und drückt überhaupt ein Wort aus, in welchem, wie in Abbas, Abram, A für die erste, B für die folgende Sylbe den Hauptlauter bildet, Kopp II. S. 6. Damit wülste ich doch für Haro's Namen und Titel nichts anzusangen.

Lassen also die besondern überlieferten tironischen Noten selber uns gleichfalls im Stich, so könnte dennoch der allgemeine darin waltende Gedanke hier eine Anwendung gefunden haben. Geht man nemlich davon aus, daß das chirographum die Person des Ausstellers bezeichnet, ist es ferner glaublich, daß diese Bezeichnung durch vier Worte geschab, so ergiebt

Grimm, Wiener Jahrb. -1825 Bd. V. 249 und Leyser D. Predigten des 13ten u. 14ten Jahrh. 1838 Einl. XVII.

¹) S. Zeibig Gesch. u. Literatur der Geschwindschreibkunst, 1ste Lief. Dresden 1860 S. 75.

sich weiter, daſs die Zahl der Zeichen in der einzelnen Gruppe nicht hinreicht, um jeden Lauter z. B. des nicht wohl entbehrlichen Oldersum auszudrücken, daſs also jede Gruppe das betreffende Wort nur in seinen Hauptlautern darstellt. Doch mit dem Unterschiede von den tironischen Noten, daſs diese die Lautzeichen weit enger in einen Zug zusammendrängen, während hier neben der Kürze nicht noch eine besondre Flüchtigkeit der Schrift angestrebt zu sein scheint. — Hier nun halte ich billig mit Vermuthungen inne. Zwar habe ich bei mir selbst weiter erwägen müssen, wie etwa Haro's Benennung auf die vier Worte zu vertheilen sei, ob vielleicht das letzte einen Wahlspruch enthalte, ob überhaupt deutscher oder lateinischer Ausdruck anzunehmen; allein das, worauf ich gekommen, ist doch zu unsicher und unbefriedigend, als daſs dessen Mittheilung irgend frommen möchte.

Führt also der Rückblick auf die tironischen Noten und ein ihnen verwandtes System gleichfalls nicht zn einer Deutung unsers Handzeichens, so mag mich der äbnliche Ausgang verwandter Untersuchungen Anderer trösten. Die Urkunden der fränkischen und deutschen Könige bis in den Anfang des 12ten Jahrh., zeigen ja nach der Formel, welche die Recognition der Urkunde durch den Kanzler ausspricht, meist noch eine besondre gerüstäbnliche Figur — signum recognitionis — innerbalb deren bis in das 10te Jahrh. auch Zeichen gesehen werden, welche die Diplomatiker den tironischen Noten zuzuzählen pflegen. Sie nehmen an, dass nachdem der Schreiber das Gerüste gezeichnet hatte, der Kanzler selber die Ausfüllung vornahm, und dass er durch jene Noten etwa seinen oder andrer Betheiligter Namen, oder eine Ergänzung der Recognitionsformel oder eine Schlussphrase u. s. w. ausdrückte. Gatterer elem. art. dipl. 1765 I. p. 162 bekennt jedoch: hae notae sunt adhuc diplomaticorum aenigmata. Erath, der gleichzeitig in dem Codex diplom. Quedlinburgensis 1764 fol. p. 947 ff. der Frage nachgegangen, schliefst eine Untersuchung über die Noten im signum recognitionis dreier Urkunden Ottos I. von 944, 946, 950, S. 951 mit dem Ausrufe: nescio quid dicam cum haec intueor; nescio an seria egerint notarii an ludicra. Kopp endlich, der gründlichste Kenner, achtet I. 411-417 die Zeichen in den Urkunden Heinrichs I. und Ottos I. für entartet, von den ächten Noten abweichend, stellt über ihre Lesung nur Vermuthungen auf, oder erklärt sie gar (§ 431) für ein scriptionis genus, quod sibi quisque pro arbitrio finxit. Und doch liegen in diesen Fällen die Umstände für eine Deutung bei weitem günstiger als in unserm, da dort die dunkeln Zeichen aus einer dem regelrechten Gebrauche der tironischen Noten naben Zeit stammen und gleich diesen ohne Zweifel auf lateinische Wortformen zu beziehen sind.

Möchte man nun ferner wie Erath fragen, ob der ostfriesische Häuptling in seinem hantteken Scherz oder Ernst getrieben, so wird doch das letztere anzunehmen sein. Er hat wenigstens dreimal in einem Verlauf von 6 Jahren diesen Weg eingeschlagen, er nennt selber das Zeichen sein "gewöhnliches"; auch die Gläubiger werden doch für die ihnen gegebenen Zusicherungen eine solche Beglaubigung des Schuldners verlangt haben, welche unzweifelbaft vor dem Richter auf ihn bezogen werden konnte, also für ihn eine hergebrachte und wenigstens dem nächsten Kreise bekannte war.

Ob aber Haro jene Züge eigends für seinen Gebrauch eben so erdachte, wie es Kopp für manche Notarien des 10ten Jahrh. annimmt, oder ob er sie aus einem sonst verbreiteten, wenn auch etwa geheim gehaltenen Schriftsystem - einer Zwischenstufe zwischen den tironischen Noten und der neuern Stenographie - entnahm, lasse ich dahin gestellt. Für die eigne Erfindung scheint mir noch nicht entscheidend, daß, nach Leverkus Mittheilung, Haros Bruder Boynk in vielen Urkunden zwar eines gleichen Wappens und Siegels, aber nie dieser Zeichen sich bedient, eben so wenig der Umstand, dass Haro sie mit einer gewissen Freiheit handhabt, denn dies kommt auch bei den in einer Familie hergebrachten Hausmarken nicht selten vor. Ein Aufschluss über jene Frage so wie über die Motive zu dem doch immer absonderlichen Verfahren möchte einerseits aus dem Auffinden ähnlicher Urkunden gleicher Gegend und Zeit, andrerseits aus genauerer Kunde von dem Charakter und Lebensgeschick des Häuptlings zu erwarten sein.

Um nun überhaupt die mir nicht gelungene Erklärung der ganzen seltsamen Erscheinung durch den Eifer und Scharfsinn anderer Forscher möglichst herbeizuführen, habe ich mit der Veröffentlichung des mir dazu anvertrauten Materials nicht länger zögern wollen.



Digitized by Google

.

Ì

Die Haus- und Hofmarken.

Unter dem Namen Hausmarke, Hofmarke, bolmaerke, bomaerke kennt Norddeutschland und Skandinavien gewisse Figuren mit der Bedeutung, daß sie einem Grundstücke (Haus, Hof, Kirche), sodann dessen beweglichem und unbeweglichem Zubehör, endlich auch dem zeitigen Besitzer zum gemeinsamen Wahrzeichen dienen. Aus wenigen meist geraden Linien gebildet, schließen sie sich häufig an das Kreuz, an die Runen, besonders an die zusammengesetzten oder Binderunen an, gehen in neuerer Zeit auch wohl in einfache Darstellungen von allerlei Geräth, (Spaten, Beil, Anker u. s. w.) oder in Buchstaben über. Die Marienkirche in Danzig z. B. führt das Zeichen ‡; die Marken der einzelnen Bauerhöfe in Praust bei Danzig sind folgende:

ᡗ᠇ᡰ╳ᡚ╳ᠮᡱ᠋ᢩᠳ \$\$\$★2田名★/\$

3

Immer ist ihnen eigen, daß sie kunstlos, ohne Anwendung von Farbe oder Plastik, gezogen, eingegraben, eingebrannt werden mögen. Somit scheiden sie sich sowohl von den Wappen als den bildlichen Wahrzeichen der Gebäude. Dagegen sind sie nahe den Zeichen verwandt, welche, ohne grade an Grund und Boden gefestet zu sein, doch dauernd einer Innung, einem Handelshause, einer Familie als "angeborne Mark" angehören. Durch solche Mittelglieder verlaufen sie sich in rein persönliche oder gar wechselode Zeichen der Steinmetzen, Münzmeister, Künstler, Kaufleute.

Der Zeit nach finden sie sich mit Sicherheit schon als Zeichen des bol d. i. praedium, villa, in den schwedischen Gesetzen des 13 ten Jahrh. (Uplandslagh, Corp. iur. Sveo Goth. III, 254), geschieden von einem bloß persönlichen maerke; sodann in Lübeck am Ende des 13 ten Jahrh. in den Siegeln der Bürger.

Der Gegend nach lassen sie sich von Schweden, wo es auch Dorfzeichen (bymaerke) giebt, nach Norwegen, Island (als fångamark), Dänemark verfolgen und weiter durch Schleswig und Holstein nach Hamburg, Lübeck, Stralsund, den Halbund Nebeninseln von Rügen (Mönchgut und Hiddensee), Danzig mit Umgegend bis Riga hin. Aus Süddeutschland begegnet bis jetzt nur, dafs ein Strasburger Apotheker Merckwiller unter einen Fehdebrief von 1521 neben Wappen und Namen auch eine einfache Marke hinzeichnet, und dafs die einzelnen Thürme der Stadtmauer von Nürnberg ihre besondern Zeichen tragen sollen.

Als Denkmale vormaligen Gebrauches sind diese Marken noch sichtbar 1) an Gebäuden und zwar an dem Querbalken der Hausthür oder des Hofthors, an den Giebeln, in den Windfahnen, oder an der steinernen Einfassung (den Wangelsteinen) der sog. Lauben, Beischlägen vor den Häusern, doch innerhalb Menschengedenken bis auf seltne Reste geschwunden; 2) etwas häufiger an den Grabsteinen und sonstigen Epitaphien namentlich in den Kirchen; 3) an Kirchenstühlen, alten Schränken und dgl. Geräth; 4) in ältern Urkunden als Handzeichen neben der Namensunterschrift oder statt der jetzigen unterschiedslosen drei Kreuze gezogen, auch selbst in die Siegel aufgenommen.

Ein heutiger lebendiger Gebrauch ist, was insbesondere Deutschland angeht, dem Erlöschen nahe. In Holstein bezeichnet man wohl noch das auf die Gemeinweide zu treibende Vieh mit der Hausmarke. In Stralsund führen die einzelnen Rotten der eine Art Innung bildenden Strandkärrner eine sog. Hausmarke. Auf dem Lande bei Stralsund und in Mecklenburg soll das Heu der Communionwiesen noch durch Loose, die mit den Hausmarken der Betheiligten versehen sind, vertheilt werden. Im Quedlinburgischen werden die bestellten Äcker mit den Zeichen ihrer Besitzer versehen. Auf Mönchgut dauert nicht nur die Bezeichnung des Inventars z. B. des Fischereigeräths, sondern auch die Unterzeichnung der Urkunden mit dem Hauszeichen fort. Sehr lebendig waltet das Institut noch auf den Bauerhöfen deutschen Ursprungs in den Umgebungen von Danzig und Elbing. Zwar dienen dort die "Hofmarken" gegenwärtig nicht mehr als chirographum, aber doch zur Bezeichnung des leblosen Inventars und der Pferde, (zu welchem Behuf auch ein Brenneisen die Marke trägt,) ferner der Kirchenstühle und Erbbegräbnisse. Auch wird der reihedienstpflichtige Hof durch Ausstellung seiner Marke auf dem Schulzenhofe bezeichnet, und hie und da in den Hypothekenscheinen die Hofmarke des Grundstückes vermerkt. In Danzig selber, wo die Hausmarken bis in den Anfang des 18ten Jahrh. für alle Bürgerklassen als Handzeichen vorkommen, prägt man noch jetzt dem Zubehör der einzelnen Kirchen, z. B. ihren Büchern, das besondre Zeichen auf.

Schon nach diesen Umrissen erscheint der geschilderte Brauch für das Rechts- und für das Volksleben überhaupt, auch über die sechs Jahrhunderte, in welchem er bestimmt nachweisbar ist, binaus, als mannigfach anziehend und bedeutsam. So tritt z. B. die innige Verknüpfung zwischen Besitzthum und Person durch ihn in der sinnlichsten Weise vor Augen. Er reizt ferner, eine Verbindung zu suchen mit den manufirmationes der Kapitularien (Pertz Mon. III, 112, 115) mit manchen signis der Volksrechte (z. B. lex Sal. 10, §. 4, 27. §. 15, 33. §. 2, bes. l. Fris. 14) und ähnlichen Bestimmungen der nordischen Rechte, mit allerlei unverstandenen Zeichen auf Gränzsteinen, Martersäulen u. s. w. Auch ist genug Anlass da, dem Umfange der Sitte noch weiter hinsichtlich der Zeit, der Anwendung der Zeichen, der örtlichen Verbreitung, welche auch über die Niederlande und Brittanien sich ausdehnen dürfte, nachsugehen. Um so mehr als dafür, bei jenem Erlöschen des Gebrauches, vielfach schon die letzte Stunde gekommen ist. Der Unterzeichnete, welcher in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften (1852) die auffallende zwiefache Bedeutung des "Handgemal" als Handzeichen und Grundstück aus der Hausmarke zu erklären gesucht und dabei obige Angaben näher ausgeführt bat, möchte den Alterthumsfreunden. besonders unsern zahlreichen historischen Vereinen solche Forschungen ans Herz legen. Er würde auch die Ergebnisse, falls deren öffentliche Mittheilung, etwa in den Schriften jener Vereine, nicht beliebt werden sollte, dankbar entgegennehmen.

Berlin im Januar 1863.

Professor Homeyer Mitglied der Akademie der Wissenschaften u. des Obertribunals.

Gedruckt in der Akademischen Buchdruckerei.

Die Haus- und Hofmarken.

Unter dem Namen Mark, Haus- und Hofmarke, Hauszeichen, nordisch Bomaerke, kennt das Germanische Europa seit wenig-stens sechs Jahrhunderten gewisse Wahrzeichen der Personen und ihrer Habe, welche in der Gestalt den Runen, in dem Gebrauche unsern Wappen sich vergleichen.

Näher finden sie sich in Norwegen, Island, Schweden 1), von wo sie auch nach Lappland, Finnland und den Inseln an der Esthnischen Küste²) gedrungen, in Dänemark, Grossbritannien⁸) (mit der zu engen Bezeichnung "merchant marks"), in den Niederlanden *), sodann in dem ganzen Gebiete der heutigen deutschen Zunge, von Reval und Riga bis in das Berner Oberland, von Helgoland bis nach Steiermark, von Rügen bis zu den Tyroler Alpen, vom Trierschen Hochwalde bis Breslau. In einzelnen Anwendungen überschreiten sie das Germanische Gebiet; Kaufmannsmarken (Deutscher Häuser) begegnet man in Genua und Warschau; die Steinmetzen setzen ihre Zeichen auch auf Französische Bauwerke 5); der Polnische Adel führt nicht selten eine "Marke" gleich dem Deutschen⁶).

Die älteste Gestalt schliesst sich mit Stab und Kennstrich z. B. Einhauen. Allmählig weicht sie von jenen Typen ab; sie giebt den Stab auf, behält aber noch zu jenem Behuf das Strichförmige bei; dann bereichert sie sich durch die geschwungene Linie (s. unten die Beispiele von Praust); seit dem 16ten Jahrhundert hängt sie dem fulcrum Buchstaben an 🗲, ja geht sie in blosse Verzierung eines Buch-stabens über 🙀. Endlich kann sie auch einer Annäherung an das Bild sich nicht erwehren, indem sie theils den Hauptlinien eines Geräthes folgt ± #, theils sich eine bildliche Deutung der frühern Typen, z. B. jener erstgenannten Runen als Flügel und Krähenfuss, des Zeichens ∱ als Wolfsangel, des Z als Stundenglas gefallen lässt. Bei allen diesen Abweichungen bleibt unsrer Marke noch eigen, dass sie von kunstloser Hand, ohne Hülfe von Farbe oder Bildnerei gezogen werden mag.

Die Anwendung ist wie die unsrer heutigen Wappen von der ausgedehntesten Art.

Zunächst den Personen nach. Die Zeichen werden nicht weniger von der ländlichen, namentlich der mit Bauerhöfen angesessenen, als von der städtischen Bevölkerung geführt; hier von den Patriciern wie von den gewöhnlichen Bürgern aller Gewerbe, von Kaufleuten, Künstlern, Fabrikanten, Handwerkern. Auch Geistliche und Gelehrte verschmähen sie nicht; die Matrikel der Leipziger Universität fügt im

- 6) Niesiecki Herbarz Polski, Lips. 1839 sq.

Liljegren Runlära 1832 S. 192, Runurkunder 1833 S. 265.
Russwurm, Eibofolke oder die Schweden an der Küste Esthlands etc. Tafel V.
M. A. Lower curiosities of heraldry, Lond. 1845 p. 41. Ewing in den original papers of the Norfolk and Norwich Archaeological society III 2, Dec. 1850 a) parties in the parties of the parties o

15ten und 16ten Jahrh. den Namen der Rectoren und Decane stets ihre Marken bei. Selbst die Ritterschaft, wie sehr sie auch auf Schild und Helm das Bild vorzog, entfremdete sich doch nicht völlig dem alten Handgemal. Ein v. Bodelswing zeichnet im J. 1336 ≠, der Rügianische Ritter "vanme Rode" im J. 1316 ≠, das Geschlecht der v. Gagern führt noch jetzt die Wolfsangel. Den physischen folgen die juristischen Personen, so die Gilden, die Gemeinden (Lübeck hat △, Halberstadt wieder die Wolfsangel), auch die Kirchen; in Danzig zeichnet S. Marien ≢, S. Johannes ≢, S. Catharina ‡ u. s. w. In andrer Beziehung gehört das Zeichen entweder lediglich dem

In andrer Beziehung gehört das Zeichen entweder lediglich dem Individuum, aber ihm doch als ein beständiges, als seine "eigne, gewöhnliche, gebräuchliche Mark" an; oder dem ganzen Geschlecht in seiner Dauer und Verzweigung als "angeborne Mark"; oder einem Hause in gewerblicher Bedeutung, einer Geschäftsfirma auch beim Wechsel der Inhaber und Vorsteher. Oder endlich hat sich das Zeichen an die Stätte, namentlich an die bäuerliche Stelle als Hofmark e dergestalt befestigt, dass es, wie anderswo der Hofname, auch auf eine neue Besitzerfamilie übergeht.

Gleich mannigfach ist Gegenstand und Art der Bezeichnung. 1. Das Hauptgebäude, über der Hausthür, dem Hofthor, in den Giebeln und Windfahnen, an den Lauben und Beischlägen. 2. Die Fahrniss und zwar a. allerlei Geräthe des Hauses, der Wirthschaft, des Gewerbes, wie Leitern, Eimer, Böte, Kiepen, Säcke, Angeln und Netze, Spaten, Pflug und Haken, Jagd- und Handwerkszeug, Maass und Gewicht; b. Kaufmannswaaren, deren Marken in Strandungsfällen wichtig werden; c. das Vieh, namentlich Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Gänse, Schwäne; d. sonstige bewegliche Habe, wie Bücher, gefälltes Holz. 3. Kunstprodukte und Fabrikate verschiedenster Gattung, der Baumeister, Steinmetzen, Münzmeister, Goldschmiede, Papiermüller, Bäcker etc. 4. Der Grund und Boden, z. B. bestellter Acker, zugelooste Wiesenstücke, Deich- und Dammstrecken. 5. Gränz-Steine, Bäume, Stöcke, Zäune. 6. Grabsteine und sonstige Todtendenkmale in Kirchen und auf Kirchhöfen. 7. Kirchenstühle. 8. Stöckchen, Kaveln (in Schonen knäflingar) und Brettchen, deren man sich zum Loosen und als Kerbhölzer bediente. 9. Allerlei Weih-Geschenke, Kirchenfenster, Glocken, Taufbecken. 10. Urkunden, Stammbücher, Bürger- und Gilderollen, wo neben dem Namen des Ausstel-lers u. s. w. oder statt desselben die Marke als chirographum, Handgemal steht. 11. Allerlei Kunstwerke, wie Becher, Schilder, welche einer Genossenschaft als Album dienen. 12. Werkzeuge zum Aufprägen der Marke, wie Stempel, Brenneisen, Maläxte, vor allem die Siegel, sei es mit oder ohne Waffenschmuck.

Aus diesen Gegenständen der Bezeichnung tritt zugleich die vielfache Veranlassung und die rechtliche Bedeutung des Gebrauches hervor. Ein Inhaber will sein Recht an der Sache kenntlich machen und sichern; der Verfertiger will oder soll seine Autorschaft bekunden; der Contrahent bekräftigt damit seinen Willen; das Zeichen bringt überhaupt eine gewisse Persönlichkeit sei es als den Donator, als sonst Handelnden, als Verstorbenen, als Glied einer Genossenschaft, als Verpflichteten symbolisch vor Augen.

Marken der obigen Beschaffenheit gehen mit urkundlicher Bestimmtheit bis in das 13te Jahrh. zurück. Das Schwedische Uplandslagh aus dieser Zeit scheidet von dem persönlichen schon das Hofzeichen, Bols-

1

mark. Von 1290 sind Marken Lübscher Bürger, z. B \Rightarrow bewahrt. Die Blüthezeit des Instituts reicht noch etwa dreihundert Jahre weiter. Weniger die Rechts- und Geschichtsquellen als die Denkmäler selber zeigen noch im 16ten Jahrh. einen vollen, lebendigen, ausgedehnten Gebrauch. Kein Stralsunder Klosterbauer, der nicht seinen Willensact durch eine eigne Marke besiegelte, kein Steinmetz, der nicht als Geselle sein Zeichen von der Hütte erhielt; kaum ein Grabstein gewöhnlicher Bürger zeichenlos; im Bürgerbuch von Nymwegen steht bei jedem Namen die Marke.

Seitdem büsst die Anwendung allgemach ein. Die Marke tritt hinter dem in gewissen Kreisen schon von Älters her beliebteren Bilde noch mehr zurück, doch dergestalt, dass Bild und Zeichen noch lange neben einander geführt werden, sei es in zwei verschiedenen Siegeln der Person, oder in zwei Feldern ihres Wappens. Sie weicht ferner den blossen Buchstaben besonders den Initialen; sie wird selbst bei den Analphabeten durch die unterschiedslosen drei Kreuze verdrängt. Endlich wird, u. a. bei Häusern und Bauerhöfen, die den Beamten bequemere Zahl an die Stelle der "Hieroglyphen" gesetzt. Seit Menschengedenken nimmt man deutlicher die Weise des Schwindens wahr. Die schreibenskundige jüngere Generation verschmäht das alte Handzeichen: die Theilung der Gemeinweiden und Wiesen überhebt des besondern Markens des Viehes, macht die Loosställchen zum jährlichen Verkaveln entbehrlich. Beim Umbau stellt man das mystische Zeichen am Hausbalken nicht wieder her: das Wegbrechen schon der Wangelsteine und Giebel, die Entfernung der Grabsteine aus den Kirchen verwischt das Andenken auch eines früheren Gebrauches.

Dennoch zeigen selbst heutigen Tages und zwar auch in Deutschen Landen nicht wenige Orte die Spuren solchen Gebrauches; die Gänge der Kirchen z. B. von Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Danzig sind noch mit Hausmarken bedeckt; alte Häuser in Hildesheim, Göttingen, Erfurt, Goslar, Münster u. s. w. tragen sie gleichfalls. Ja der zähere Sinn unsers Landvolks hat die Sitte der Vorfahren, wenn auch dem flüchtigern Beobachter verborgen, noch in bewusster frischer Uebung erhalten. So lebt sie in vielen Thälern der Schweiz bis in den Berner Jura hinein, in Tyrol, Steiermark, dem Bayerischen Hochgebirge; andrerseits anf den nördlichen Eilanden von Runö bei Riga bis Föhr an der Küste Schleswigs. Den Bauerhöfen in der Umgebung von Danzig und Elbing dient die Hofmarke noch zur Bezeichnung des todten und lebendigen Inventars, ferner des Kirchenstuhls und der Erbbegräbnisse; in der Gegend von Mewe wird das Hofzeichen zu den Hypothekenakten vermerkt. Die 16 Bauerhöfe zu Praust bei Danzig haben folgende Marken mit Formen ältern und neuern Styls 1 十 ※ 冗 米 素 备 备 告 承 差 田 S ★ t 文 — Auf den Dohna-schen Gütern im Kreise Holland dient gleichwie bei Danzig eine Tafel der sämmtlichen Hofmarken beim Schulzen zur Regulirung der Gemeindeleistungen, und wird die an oder vor dem Hause angebrachte Marke als ein Zeichen der Ehrenhaftigkeit mit Sorgfalt gepflegt. Auf der Rügianischen Halbinsel Mönchgut sieht man das Hauszeichen nicht nur an dem Fischergeräth, sondern auch auf Urkunden neuester Zeit. Die Bauermarken tragen meist noch die Form von Binderunen, z. B. 片 本 禾 木 全. — Auf Hiddensee bei Rügen loosen noch, wie auch in einigen Dörfern bei Warnemünde, die Gemeindeglieder mit ihren Hausmarken auf Kaveln, und wandelt das Stamm-

zeichen eines Geschlechts sich unter dessen Zweigen z. B. in folgender Weise ab: X X X X X X X X. — Auf Helgoland bezeichnen die "Compagnien" ihre Schaluppen nicht nur mit Bild und Namen, son-dern auch, und ausserdem das lose Zubehör allein, mit der Marke. — In der Gegend von Quedlinburg und Halberstadt wird den bestellten Ackerparcellen das Zeichen eingepflügt. --- Im Trierschen Hochwalde verloost man die Gemeindeäcker alle 15 Jahre mittels der, auch den alten Zinsregistern beigefügten Hausmarken der Genossen. -Zu Pfäfers in St. Gallen führen die Glieder der Sippschaft Egga, die sich kaum noch als Vettern bekennen, doch noch die verwandten Zei-chen: $\chi \chi \chi \chi \chi \chi$. — Zu Igis in Graubündten bittet wohl ein Einkömmling den Schullehrer um Ertheilung einer Marke. Und der Kronenwirth in Zizers verzeichnet in seinem Contobuche die Holzbauern unter ihren Zeichen, die auch auf dem gelieferten Holze stehen.

Schon nach diesen Umrissen erscheint der geschilderte Gebrauch für das Rechts- und für das Volksleben überhaupt als mannigfach an-ziehend und bedeutsam. So tritt durch ihn die innige Verbindung zwi-schen Besitzthum und Person in der sinnlichsten Weise vor Augen. Die Geschichte des Wappenwesens gewinnt einen neuen Hintergrund. Er reizt ferner, eine Verbindung mit den manufirmationes der Capitularien (Pertz Mon. III 112, 115), mit den signis der lex Salica 10 § 4, 27 § 15, 33 § 2, l. Rotharis 319, l. Fris. T. 14 und den decuriis der l. Visigoth. VIII 6. 1 zu suchen.

In den Abhandl. der Akad. der Wissenschaften 1852 S. 85 ff habe ich die auffallende zwiefache Bedeutung des "Handgemal" als chirographum und als Stammgut aus der Hausmarke zu erklären gesucht, und im J. 1853 (Monatsberichte der Ak. S. 747) das Loosen durch tenos cum suo signo der 1. Frisionum mit dem Kaveln auf Hiddensee in Verbindung gebracht. Ferner hat ein fliegendes Blatt vom Januar und dann vom August 1853, ähnlichen Inhalts wie das gegenwärtige, um Mittheilungen über die Haus- und Hofmarken gebeten. Solche Mit-theilungen sind dann auch hundertfältig ergangen 7), so dass mit den älteren Berichten und dem Ergebniss eigener Beobachtungen ein ungemein reichhaltiger Stoff mir vorliegt. Bevor ich zu dessen Verarbeitung schreite scheint es gerathen, den vor vier Jahren einge-schlagenen Weg noch einmal zu betreten. Möge das Blatt auch bei dieser dritten Aussendung viele Freunde unsrer Volkssitte geneigt finden, den Haus- und Hofmarken, sei es in den Spuren früherer An-wendung, sei es in dem noch lebendigen Gebrauche mit Sorgfalt nachzugehen, und das Erforschte entweder zu veröffentlichen, oder mir zu dankbarer Entgegennahme mitzutheilen. Berlin, den 21 December 1857.

G. Homeyer,

ord. Prof. der Rechte, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Obertribunals.

7) Folgende sind im Druck erschienen: Michelsen, die Hausmarke 1853. Peez in der Kieler Monatsschrift Nov. 1854 S. 873. Th. Hirsch in Weinreichs Danziger Chronik 1855 S. 125 ff. Lisch in den Jahrb. f. Mecklenburg. Gesch. XX S. 126 ff. Schiefner über ... Eigenthumszeichen 18/30 Mai 1855, Bulletin de l'ac. de St. Pe-tersbourg XII Nr. 21. Göth in den Verh. des Vereins etc. von Steiermark Heft 5. Kosegarten, balt. Studien XV 166. W. Hübbe, Ztschr.f. Hamb. Gesch. N. Folge. Bd. 1. [Auszug aus dem Monatsbericht der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.]

,

Digitized by Google

ł

29. Octbr. 1868. Gesammtsitzung der Akademie.

Hr. Homeyer gab "Beiträge zu den Hausmarken" aus Mittheilungen und Erfahrungen der letzten Jahre.

Sie betreffen

I.

Die äufsere Gestalt dieser Zeichen. Der Regel nach wählt der Einzelne seine Marke nach Belieben und bedient er sich ihrer als der "gewöhnlichen" gleichmäßig, sei es zur Unterzeichnung, zur Bezeichnung seiner Habe, seiner Arbeiten u. s. f. Es treten aber Abweichungen ein, welche zu Abarten der Zeichen führen. Die Person sieht sich für specielle Zwecke zu einem absonderlichen Zeichen genöthigt, sie mußs auch wohl bei dessen Wahl sich gewissen Schranken fügen, es einem ganzen System einordnen. Hauptbeispiele zeigen sich da, wo es gilt, die Unterscheidbarkeit zahlreicher ins Gemenge gekommener Vermögensobjekte zu sichern.

A. Schon das alte Isländische Recht will die Wasservögel nur an der Schwimmhaut, Fitja, gemerkt wissen. Eine Hauptanwendung trifft das halbwilde Geflügel, welches vor dem Flüggewerden von dem Herrn der Brutstätte mit seinem Zeichen behufs der Wiedererkennung und Vindication versehen wird.

Gleiches ist auch unserm Lande und unsrer Zeit nicht fremd.

In dem sog. Blocklande nördlich von Bremen an der Wumme zu Wasserhorst halten die Bauern eine Anzahl von Enten, manche wohl ihrer tausende. Im Frühling wird Alt und Jung auf die weiten Gewässer entlassen, um erst im Herbste zurückgebracht und den einzelnen Gehöften zugetheilt zu werden. S. Kohl, nordwestdeutsche Skizzen I. 1864. Zu dem Ende werden die Kleinen vor der Entlassung mit den besondern Hofzeichen in der Schwimmhaut gemerkt. Herrn Pastor Kohlmann zu Wasserhorst verdanke ich noch folgendes Nähere.

Die Merkzeichen werden auf vier Hauptarten reducirt. Ein Splitt ist ein einfacher Schnitt in die Schwimmhaut zwischen zwei der Zehen, eine Zunge ein Doppelschnitt, eine Fledder ein lappenartiger Ausschnitt; aufserdem giebt es noch ein Abschneiden einer Zehe oder des Hackens. Aus der Stelle, wo der Schnitt geschieht, aus der Verbindung mehrerer Zeichen, aus dem Anbringen an dem einen oder andern der Füße ergeben sich hinreichende Combinationen für die verschiedenen Betheiligten. Sogenannte Märkbücher führen die Gehöfte mit diesen Entenmarken auf. Bei jedem Gehöfte stehen zunächst zwei Entenfüße in der Figur Ψ (der Spur der Zehen und des Hackens); bei jedem Fußs sind jene Abzeichen einfach so vermerkt, daßs z. B. ein Splitt durch eine Linie innerhalb der beiden betreffenden Zehen ausgedrückt wird.

Die eigentlichen Hauszeichen sind natürlich anderer Art, wie Hr. Kohlmann durch Einsendung der auf den Kirchenstühlen, bis 1860, befindlichen auch bestätigt. Übrigens droht dieser Entenzucht und vielleicht dem ganzen Markensystem ein Wandel durch eine projectirte ansgedehnte Entwässerung des Blocklandes.

B. Die Schafe zeichnet man zwar zuweilen an dem Leibe durch Röthel oder Theer. Meistens werden aber Schnitte in die Ohrmuscheln vorgezogen, so z. B. früher bei Jüterbock, in der Schweiz (s. die Schilderung in Osenbrüggen Wanderstudien 1867 S. 65 ff.), auf Föhr. Das großartigste Beispiel liefert hier Island. wo die Schafe umfangreicher Bezirke zusammen in die Gebirge zum langen Verweilen getrieben werden. Zur Auseinandersetzung nach der Rückkehr dienen Markenverzeichnisse, welche man seit einigen Jahren zu dracken begonnen hat. Durch die Güte des Hrn. Jón Sigurd sson in Kopenhagen liegen mir drei derselben für eben so viele Verwaltungs-

1*

bezirke (sýsla) vor: Markaskrá þingeyjarsýslu, Akureyri 1866; Tafla yfir Sandfjármörk (Schafviehmarken) i Kjósar-og Gullbringu-syslu etc. Reykjavík 1865 und Markaskrá Eyjafjardarsyslu 1866. Aus dem erstern entnehme ich. Es giebt die Marken für 1555 Eigenthümer unter 5 Rubriken: Rechtes Ohr, Linkes, markeigendur, heimili (Wohnort), hrepp (Gemeindebezirk) an. Die Zeichen sind auf sechs adalmörk (Urzeichen) surückgeführt mit den Namen sylt, styft, sneitt, hvatt, fjödur, biti (kleiner Ausschnitt am Rande), die mit ihren Unterarten, dem Vorn und Hinten, den Verbindungen mehrerer Hauptzeichen, der Anwendung für rechts und links wieder die erforderlichen Unterscheidungen liefern. Die Verschiedenheit von den sonstigen Hausmarken wird vielfach bezeugt. Auch jenes Verzeichniß trennt von den Schafmarken die brennimörk für das Hornvieh, welche zuweilen noch die alten strichlichen Formen tragen, meist aber in Initialen des Namens gewandelt sind. - Zu bemerken ist noch, daß auch der Canton Schwyz sechs Hauptformen für die Ohrmarken von Rind- und Schmalvieh scheidet.

C. Zur Anwendung eines gleichen Zeichensystems führt auch die Wildflößerei, welche das in Gebirgswäldern gefällte Holz, nachdem es mit dem Zeichen der Eigner gemerkt worden, den Bergbächen zum wohlfeilen Transport in die Ebene übergiebt. So haben schon oft zu London, Kiel, Amsterdam die aus den nordischen Gebirgen kommenden Stämme mit ihren "runischen" Zeichen die Aufmerksamkeit der Archäologen erregt.

Zu Schwäbisch Hall (K. Württemberg) nun bestand früher eine Salzsiedergenossenschaft von 406 Personen oder vielmehr Antheilen. Die in den Nachbarwaldungen erkauften Stämme brachte, nachdem sie das "Maal" ihrer Eigner empfangen, der Kocherflußs zur Stadt. Dort sortirte, auf der Basis des Grundmarkenbuchs, der Siedemeister die angelangten Stämme und trug in besondre Wachsbücher mit stählernem Griffel die jedem Betheiligten zukommende Zahl mit Punkten ein. So bis zum J. 1812, als der Fiscus die Siederei erwarb, s. Nürnberger Anzeiger 1866 Sp. 95, 1867 Sp. 79. Das Grundbueh gelangte in den Besitz des Hrn. Archivars Dr. Zahn zu

Digitized by Google

Gratz. Nach dessen Mittheilungen waren die Zeichen der 406 Siedeantheile aus sieben sogenannten "Hauptmälern" componirt, sehr einfachen Figuren wie \bigtriangledown \square \square u. s. w. mit besondern Benennungen wie Schild, Bläße, Halbspan. Auch die daraus zusammengesetzten Zeichen tragen absonderliche, in dem Buche alphabetisch geordnete Namen, die aber sichtlich nicht den zeitigen Eigenthümern, sondern wohl jenen festen Antheilen angehörten, welche etwa, gleich unsern Actien, von Hand zu Hand gehen konnten. So lauten die drei ersten Namen: Alter Hofmann, Amsterdam, Allhäuser; der erste mit dem componirten Zeichen \bigtriangledown \bigcirc \bigtriangledown .

II.

Aus den durch größern Umfang ansgezeichneten Mittheilungen hebe ich

A. die Zeichen auf kirchlichen Denkmälern und zwar

1. auf Grabsteinen

hervor.

In gar manchen Kirchen, z. B. der Ostseestädte Danzig, Greifswald, Stralsund, Rostock, Wismar, Lübeck sieht man noch jetzt die Gänge mit den Leichensteinen der in den Gewölben beigesetzten Verstorbenen bedeckt. Insoweit sie Zeichen oder Wappen tragen, habe ich diese aus den drei Greifswalder Stadtkirchen durch die Hülfe der Hrrn. Böhlau, Franklin, Pallmann gewonnen. Sie gewähren manchen lehrreichen Überblick; sie ergeben den Gebrauch der Hausmarken vom Anfange des 14 ten bis ins 18 te Jahrhundert, ihre wechselnden Formen, die mannigfache bald rohe bald zierliche Behandlung, die mehrfache Benutzung derselben Platte, wenn das Erbbegräbnifs, der Kirche verfallen, von neuem verliehen worden, die (meist bildlichen) Zeichen der Kirchen selber, das Verhältnifs der Hausmarken zu den Wappen bei den verschiedenen Bürgerclassen u. s. w.

2. Wo sich noch Kirchenstühle aus dem 16ten oder 17ten Jahrhundert erhalten haben, zeigen sie mehrentheils die Hauszeichen der damaligen Eigner. In der Marienkirche zu Osnabrück ist das der Familie Abeken v. J. 1647 sichtbar, freilich zum Theil durch einen spätern Metallschild mit dem nunmehrigen Wappenbilde verdeckt. — Vor Kurzem sandte Herr Stadtbaumeister Wachenhusen zu Rostock sämmtliche Marken aus dem Gestühl zu Warnemünde von 1590, etwa 120 an der Zahl, in genauer Durchzeichnung. Sie sind 6 Zoll hoch, erhaben in Holz gearbeitet, alle im alten Styl mit Stab und Querstrichen. In den letzten Decennien hat eine Renovation der Gestühle häufig zu einer Vernichtung der alten Zeichen geführt. Hr. Wachenhusen gedenkt jedoch die Warnemünder, bei einer auch dort erforderlichen Erneuerung, in einer Seitencapelle zur Boisserie zu verwenden. Ähnlich ist Hr. Pastor Kohlmann zu Wasserburg im J. 1860 mit den dort bis 1635 zurückgehenden Kirchenstuhlsmarken verfahren.

3. Hr. Professor Adler überliefs mir aus der Wismarschen Zeitung von 1859 Nr. 57 eine Tafel mit 12 Zeichen von Glockengiefsern aus Mecklenburgischen Kirchen, die bis in das 13te Jahrhundert zurückreichen sollen, sämmtlich in dem oben bezeichneten sog. runischen Typus.

4. Im Sommer d. J. sah ich in der Gotthardskirche zu Alt-Brandenburg bei der Kanzel eine mächtige Steintafel, welche über deren Erneuerung durch die Tuchmachergilde im J. 1623 berichtet und zugleich in 100 Feldern auf farbigem Grunde eben so viele Hausmarken und Namen dor Gildegenossen, sowie der Kirchen- und Armenkastenvorsteher darlegt. Die Runenform wiegt allerdings noch vor, doch tritt schon ein litterales oder gar bildliches Element daneben auf.

B. Die Marken an städtischen Gebäuden sind den zahlreichen Um- oder Neubauten der letzten Jahrhunderte mehrentheils erlegen. Doch habe ich sie hie und da, z. B. in Quedlinburg, Hildesheim, Göttingen wohl wahrgenommen. Erheblichere Mittheilungen betreffen

1. die Stadt Norwich. In den Schriften der Norfolk and Archaeological society 1850 hat Mr. Ewing Norwich merchant marks, unter welchem Specialnamen die Engländer die Hausmarken überhaupt umfassen, mitgetheilt. Die 280 auf 11 Tafeln von 1276 bis 1600 reichenden Zeichen belehren, wie sie an allen Gebäudetheilen, an Thüren und Thorwegen, Thürangeln, Wänden, dem Fensterholzwerk, an Glasfenstern, Kaminen, Panelen, Eckständern, in den Kirchen an den Kanzeln, den Altardecken, Epitaphien angebracht wurden; sie zeigen alle Typen von den einfachen und reinsten bis zu den bunt zusammengesetzten und den Übergängen in Bild und Buchstaben; sie lassen endlich beim Vergleich mit den deutschen Formen bald Übereinstimmung, bald gewisse Eigenheiten erkennen, z. B. in dem häufigen Gebrauch der Figur 🌾 einen Anschlufs an die eigenthümliche angelsächsische Rune für den Laut O.

2. Aus Erfurt, auf dessen Häuserzeichen schon Michelsen Hausmarke S. 9 hinwies, hat Hr. Major Böckner in besonders dankenswerther überaus sauberer und sorgsamer Weise die Marken zusammengestellt, die dort noch an Thoren, Thüren, Portalen, Erkern vieler Strafsen, meist zierlich in Stein ausgearbeitet, sichtbar sind. Sie geben auch über das fragliche Verhältnifs dieser Marken zu den sonstigen noch dauernden Wahrzeichen der Häuser an Bildern und Benennungen einigeu Aufschlufs.

C. Aus den umfänglicheren Nachrichten über ländliche Zeichen, die sich vorzugsweise an die einzelnen Gehöfte ketten, führe ich solche an, die zugleich den heutigen Gebrauch bezeugen.

1. Ein Hauptfeld für das Hofmarkenwesen bietet das von Alters her durch deutsche Ansiedler besetzte Weichseldelta. Aufser ältern Mittheilungen für den sog. Danziger Werder habe ieh im J. 1864 deren von dem Hrn. Landrath Parey für sämmtliche, mehr denn hundert Ortschaften des Marienburger Werders empfangen, vornemlich nach den Angaben der Dorfschmiede, welche zum Einschlagen in die Ackergeräthe die Zeichen der verschiedenen Höfe bei sich bewahren. Diese 825 vorliegenden Marken bieten natürlich reichen Stoff zur Beurtheilung der mannigfachen Elemente der Formgebung im heutigen Gebrauche, der Wiederkehr gewisser beliebter Gestalten bei aller Sorge für die Unterscheidung innerhalb der einzelnen Ortschaften.

2. Im Kreise Lebus liefs 1858 der damalige Landrath (jetzt Oberbürgermeister in Danzig) Hr. von Winter die Schulzen des Amtsbezirkes Fürstenwalde, und den aus Quappendorf im Fürstl. Amte Hardenberg über das heutige Vorkommen der Hofzeichen und ihre Anwendung vernehmen. Die Aussagen und die sie begleitenden Verzeichnisse gewähren einen klaren Überblick des noch bestehenden Gebrauchs und zugleich der allmäligen Minderung in örtlicher und sachlicher Beziehung nebst den einwirkenden Anlässen. Der Schulze z. B. zu Qu. erzählte: "Mein Amtsvorgänger liefs bei der Einziehung der Steuern und gutsherrlichen Abgaben die Wirthe (durch Herumsendung des üblichen Gemeindeknüppels) zusammenrufen. Sie fanden bereits auf dem Tische des Schulzen ihre Hauszeichen aufgemalt, unter welchen sie zahlten, ohne weitere Quittung zu empfangen. Dem, der in Rest blieb, malte der Schulze dessen Hauszeichen an der Fensterzarge und löschte es erst bei der Zahlung. Ich habe dies abgeschafft und Quittungsbücher eingeführt."

3. Etwas nördlicher, im Niederoderbruch, in den Ortschaften namentlich bei Oderberg, Angermünde, Zehden, Fiddichow, Schwedt sind nach wiederholten Mittheilungen des Hrn. Pastors Telle zu Lunow die Hausmarken in voller Übung, doch mit der Neigung der Leute, die Bezeichnung des Ackerund Hausgeräths sich durch möglichste Einfachheit der Formen zu erleichtern. Sie bedienen sich häufig der römischen Zahlzeichen I V X, doch nicht als Nummern, sondern als Marken. Denn sie werden nicht in eine Zahlreihe gebracht, sondern mitten unter andere Zeichen gesetzt, auch nicht als Zahlen benannt. Ein I heifst z. B. eine Haspel, XX ein Doppelkreuz.

4. Dieser Neigung schließen sich die Hofzeichen des Trierschen Hochwaldes an, die besonders bei den Gehöferschaften, d. i. bei der wirthschaftlichen Einrichtung eines Wechsels der Hofländereien nach einem gewissen Turnus, aber auch außerhalb derselben vorkommen. Sie sind mir seit 1858 aus Gemeinden des Kreises Saarburg und des Landkreises Trier bekannt geworden und behelfen sich theilweise mit bloßen vertikalen oder horizontalen Strichen, dem × und seinen Abwandelungen, mit Dreiecken, Vierecken und dergleichen einfachsten Figuren. vom 29. October 1868.

III.

Es hat mich besonders angezogen, die Verbreitung der Hausmarken bis an oder über die Grenzen der Deutschen Zunge, der Lateinischen gegenüber, zu verfolgen. Aus der romanischen, französischen, italienischen Schweiz ist mir neuerdings folgendes zugekommen:

1. In Graubünden kennt man unsere Zeichen als noda casa. Nach den "Basler Nachrichten" vom 3. November 1860 malte ein Zeuge statt Unterschrift ein X, wobei die Behörde bemerkt: per non saver scriver fa gjon giachen (sein Zeichen) sia noda casa.

2. Ein Waadter Rechtsbuch, Coutumier de Vaud, legt der marque de la maison ancienne besondre rechtliche Bedeutung bei.

3. In Dazio grande, Canton Tessin, tragen alte Tischtücher und Servietten noch Zeichen nach dem germanischen Typus, z. B. **‡**.

4. Die Gemeinde Münster im Oberwallis führt für ihre 120 Gehöfte eben so viele Zeichen alter Form, die vornehmlich bei der Benutzung der Alpweide dienen und außerdem in einen hohen Botenstock geschnitten sind, der zur Ankündigung der zu leistenden Gemeindedienste bei den Einzelnen umhergeht.

5. Im Piemontesischen südlich vom Monterosa leben mehrere Gemeinden, bei denen Deutsche Rede und Sitte erst seit Menschengedenken abstirbt (Bernhardi, Sprachkarte 30). Von einem dieser Orte: Alagna in Val Sesia erhielt ich 1865 durch den dortigen Pfarrer (den schon verstorbenen Fässler) die 38 üblichen Hauszeichen. Die Namen ihrer Führer lauten theils deutsch, wie Bodmer, Malber, Weber, theils italienisch wie Gianoldi, Farinelli. In den Gestalten selber wiegen die runenähnlichen noch vor. Bodmer z. B. zeichnet \mathbf{T} , Gianoldi \mathbf{s} .

6. Aus der echtdeutschen Schweiz möge ein Beispiel Platz finden. Hoch im Maderaner Thal (Seitenthal der Reufs) Canton Uri in der Alp Goffern ist vor einigen Jahren ein Hotel, der Alpenclub, errichtet. Der Wirth führt seine Rechnung mit den Milchbauern noch mittels eines Kerbstockes, der "Milch-

2

Gesammtsitzung

beile⁴¹). Ein im J. 1865 gebrauchter ist in meine Hände gelangt. Er ist Fußes lang; auf jeder der vier Seiten stehen drei Zeichen seiner Lieferanten, z. B. χ ; unter jedem Zeichen dann mittelst besonderer Arten von Kerben die empfangenen Pfunde Milch eingeschnitten.

IV.

Aus den Zeichen der einzelnen Berufszweige und Stände hebe ich zwei Erscheinungen hervor.

1. Bei dem frühern Durchdringen des Hausmarkenwesens durch alle Schichten — aus dem sich wohl noch unsre Redensart "wes Zeichens er ist" erklärt — haben seiner Zeit auch die Mordbrenner, die gleich anderm Gelichter eine Art Genossenschaft bildeten, sich eigne Zeichen genommen. Bechstein, D. Museum I. 1842 S. 306, 318 gedenkt ihrer im Kurzen. Auf der Weimarschen Bibliothek ferner findet sich unter Hortlederiana XIV. p. 39 ein Blatt v. J. 1563, welches eine ganze Reihe solcher Zeichen mittheilt. Es ergiebt sich aus ihren Figuren und den beigefügten Bemerkungen, dafs sie, dem allgemeinen Grundtypus folgend, doch die einzelnen Individuen und meistens auch ihre schnöde Handtierung durch züngelnde Flammen statt der Querstriche repräsentirten. Eine Probe 💃 genüge.

Im vollsten Gegensatz stehen

2. die Zeichen der ehrbaren Steinmetzen. Sie haben vor andern Hausmarken allgemeinere Aufmerksamkeit gewonnen und verdient. Sie danken sie dem Alter, der weiten Verbreitung, dem hohen Ansehen des Gewerkes, dem sie dienen, der "Bauhütte", oder logia d. i. aedicula, lodge, loge. Die nach diesem Arbeitsplatz benannten Innungen ragen allerdings durch die Stärke und Ausbildung ihrer Organisation hervor; einmal dnrch die Verbrüderungen der örtlichen Hütten, welche für Deutschland zuletzt ihr Oberhaupt in der zu Strasburg fanden, sodann durch die feste Eiurichtung der einzelnen Genossenschaft. Von ihr empfängt der Lehrling, nachdem er zum Ge-

¹) S. über solche "Beilen" überhaupt die Schriff "das Brot" Leipzig 1868 S. 48/67, 173.

sellen losgesprochen worden, sein Zeichen, das er hinfort nicht ändern darf, welches, in Bücher eingetragen, ihn legitimirt, welches endlich er in den bearbeiteten Stein meißelt, zur Controlle seiner Thätigkeit und zu seiner Ehre. Daher die noch jetzt sichtbare Fülle der Zeichen an alten Bauwerken, namentlich an den Kirchen, denen ja in den letzten Decennien vielfache Veröffentlichung zu Theil geworden.¹) Aus ihr ergiebt sich klärlich, daß diese Zeichen mit den sonstigen Handwerkszeichen zusammen doch nur einen Zweig unsrer Hausmarken überhaupt bilden.

Ich habe mich nun auch bemüht, den weitern Geschicken dieser besondern Institution und ihrer Fortdauer bis in der Gegenwart nach zu gehen. Hier mögen drei Data Erwähnung finden.

a. In der Londoner Archaeologia Vol. 34 p. 33 sq. berichtet Mr. Chalmers, daß noch in neuern Zeiten jeder mason eine distinctive mark haben mußs, die in ein Buch eingetragen wird, die er nicht beliebig ändern darf und die er den von ihm behauenen Steinen beifügt. Eine Beitafel führt aus einem Kassenbuch der St. Ninians lodge zn Brechin in Nordschottland 68 Zeichen ihrer Mitglieder vom J. 1714 bis 1847 auf²), mitunter noch von altem Styl.

b. Bei einem Besuche des Cölner Doms im J. 1854 erzählte mein Führer, daß von den dort arbeitenden Steinmetzen nur einer, Rudolph Schultz aus Berlin, seine Werkstücke zu bezeichnen pflege. Seine Marke war **X**.

¹) Eine weniger bekannte Zusammenstellung giebt "Back über Steinmetzzeichen" auf 2 lithographirten Foliobogen 1861.

³) Aus der Überschrift der Tafel: marks... of ... Lodge of Freemasons Brechin möchte man schliefsen, sie gebe die Zeichen von Freimaurern im heutigen Sinne. Der Text ergiebt jedoch klärlich, dafs von den Genossen einer realen Handwerksgilde die Rede ist. Entweder haben auch diese Gilden sich freie genannt, oder das free, das im Texte nicht vorkommt, ist nur von dem Lithographen hinzugesetzt. — Die alten maciones, engl. masons, frz. maçons³ begreifen die Bauhandwerker überhaupt, und die älteste bekannte Zunft zu Paris von 1258 umfafst Maurer, Steinmetzen, Gyps- und Mörtelbereiter. In Deutschland haben sich die Innungen der Steinmetzen und der Maurer häufiger geschieden, in Lübeck u. a. schon vor 1769.

Gesammtsitzung vom 29. October 1868.

c. In gegenwärtigem Jahre erfuhr ich von dem Obermeister der Berliner Steinmetzinnung: seit dieselbe kein Zunftrecht habe, verleihe sie nicht mehr Zeichen an die Gesellen, aber die Gesellenschaft gebe sie dem neuen Gliede, wovon ich einige zur Probe sah. Die älteren Innungsbücher führen noch die Gesellenzeichen auf. Die Lade, welche sie verwahrt, wird nur an den Quartaltagen in Gegenwart zweier Meister und des Magistratsdeputirten geöffnet. Zu dem nächsten Tage, am 9. November ist mir die Einsicht der Bücher zugesagt worden.

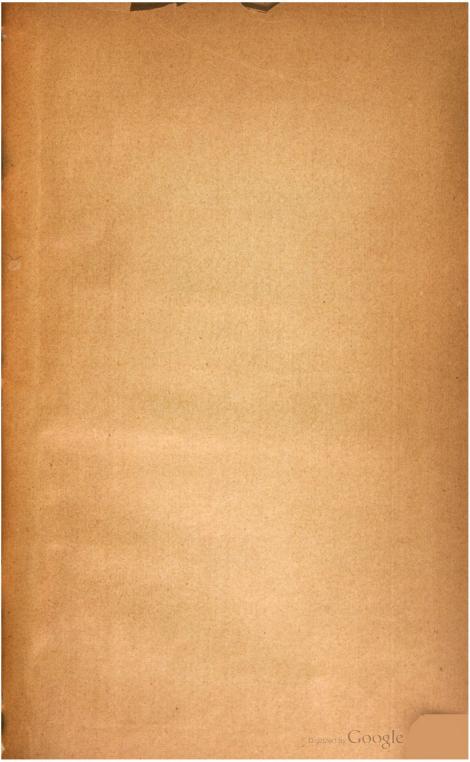
N a ch tr a g. Ein von mir am Quartalstage eingesehenes Innungsbuch über neue Lehrlinge, Gesellen, Meister reicht von 1684 bis 1834. Den Protokollen über die Lossprechung des "Dieners" zu einem ehrlichen Gesellen ist unter "sein Ehrenzeichen ist dieses" dasselbe nach dem alten Typus in einem Rund beigefügt. Bei einer Erklärung zum Meister ist von einer Änderung des Zeichens nicht die Rede. Das lezte ist von der Innung 1828 gegeben. Die gegenwärtig von der Gesellenschaft den "ausgewiesenen" Lehrlingen ertheilten Zeichen werden von ihnen noch zuweilen in den Stein gemeißselt.



Buchdruckerei der Königl. Akademie der Wissenschaften (G. Vogt). Berlin, Universitätsstr. 8.

584





THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH DAY AND TO \$1.00 ON THE SEVENTH DAY OVERDUE.

JEC 28 1932

.

LD 21-50m-8, 32

Digitized by

